



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der zwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung**

8. bis 10. Juni 1998

Generalversammlung
Offizielles Protokoll · Zwanzigste Sondertagung
Beilage 3 (A/S-20/14)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der zwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung**

8. bis 10. Juni 1998

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Zwanzigste Sondertagung
Beilage 3 (A/S-20/14)



Vereinte Nationen • New York 1999

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Zusätzlich zu den von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Tagesordnung	1
II. Resolution aufgrund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses	3
III. Resolutionen aufgrund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der zwanzigsten Sondertagung.....	5
IV. Beschlüsse.....	27
A. Wahlen und Ernennungen.....	27
B. Sonstige Beschlüsse	28

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.....	31
--	----

I. TAGESORDNUNG¹

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation der Ukraine
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Bericht der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²
6. Ablauf der Tagung
7. Annahme der Tagesordnung
8. Generaldebatte
9. Überprüfung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Drogenkontrolle:
 - a) Beitritt zu den internationalen Suchtstoffübereinkommen und deren Durchführung
 - b) Überprüfung der von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Resolution S-17/2 vom 23. Februar 1990, insbesondere der Fortschritte, die bei der Durchführung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Weltweiten Aktionsprogramms erzielt wurden
10. Maßnahmen zur Förderung der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen und zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit, der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, namentlich der Korruption; und Vorschläge für neue Strategien, Methoden und praktische Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dem Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs, unter gebührender Berücksichtigung des Faktors Geschlecht, insbesondere:
 - a) Justitielle Zusammenarbeit und Stärkung innerstaatlicher Rechtsvorschriften
 - b) Verhinderung der Abzweigung von Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen Verwendung finden, und Maßnahmen zur verstärkten Kontrolle der Herstellung von Stimulanzien und deren Vorläuferstoffen und des Verkehrs damit
 - c) Senkung der unerlaubten Drogennachfrage, einschließlich des Entwurfs der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage und ihre Umsetzung
 - d) Verhütung, Sanktionierung und Bekämpfung der Geldwäsche
 - e) Internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und bei der Alternativen Entwicklung
 - f) Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden organisierten Kriminalität, der Drogenhandel betreibenden terroristischen Gruppen und des unerlaubten Waffenhandels
 - g) Förderung der regionalen Zusammenarbeit
11. Überprüfung des internationalen Regelwerks auf dem Gebiet der internationalen Drogenkontrolle: Stärkung der Drogenkontrollmechanismen der Vereinten Nationen
12. Annahme der Schlußdokumente der zwanzigsten Sondertagung und Folgemaßnahmen zu ihrer Umsetzung

¹ Siehe auch Abschnitt IV.B, Beschluß S-20/23.

² Im Einklang mit Resolution 51/64, Abschnitt IV und 52/92, Abschnitt IV.

II. RESOLUTION AUFGRUND DES BERICHTS DES VOLLMACHTENPRÜFUNGS AUSSCHUSSES

S-20/1. Vollmachten der Vertreter für die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlungen¹,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

*8. Plenarsitzung
10. Juni 1998*

¹ A/S-20/10, Ziffer 14.

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DES BERICHTS DES AD-HOC-PLENARAUSSCHUSSES DER ZWANZIGSTEN SONDERTAGUNG¹

S-20/2. Politische Erklärung

Die Generalversammlung

verabschiedet die Politische Erklärung, die dieser Resolution als Anlage beigelegt ist.

9. Plenarsitzung
10. Juni 1998

ANLAGE

Politische Erklärung

Drogen zerstören Leben und Gemeinwesen, gefährden die nachhaltige menschliche Entwicklung und erzeugen Verbrechen. Alle Gesellschaftsbereiche in allen Ländern sind von Drogen betroffen; insbesondere die Freiheit und die Entwicklung junger Menschen, des kostbarsten Guts der Welt, werden durch den Drogenmißbrauch beeinträchtigt. Drogen stellen eine ernste Bedrohung der Gesundheit und des Wohlergehens der Menschheit, der Unabhängigkeit der Staaten, der Demokratie, der Stabilität der Nationen, des gesellschaftlichen Gefüges aller Länder und der Würde und der Hoffnungen von Millionen von Menschen und ihrer Familien dar;

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

aufgrund dieser Erwägungen sowie

in Sorge über das schwerwiegende weltweite Drogenproblem², und versammelt auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, um verstärkte Maßnahmen zu seiner Bekämpfung im Geiste des Vertrauens und der Zusammenarbeit zu prüfen,

1. *bekräftigen* unsere feste Entschlossenheit und unser unbeirrbares Engagement bei der Überwindung des Welt-drogenproblems durch innerstaatliche und internationale Strategien, durch die das unerlaubte Angebot von Drogen und die unerlaubte Nachfrage danach verringert werden;

2. *sind uns dessen bewußt*, daß der Kampf gegen das weltweite Drogenproblem eine gemeinsame und geteilte

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-20/11).

² Der unerlaubte Anbau, die unerlaubte Gewinnung und Herstellung, der unerlaubte Verkauf, die unerlaubte Nachfrage nach, der unerlaubte Verkehr mit und die unerlaubte Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich amphetaminähnlicher Stimulanzien, die Abzweigung von Vorläuferstoffen und damit zusammenhängende kriminelle Aktivitäten.

Verantwortung darstellt, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht und insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfordert. In der Überzeugung, daß das weltweite Drogenproblem in einem multilateralen Kontext angegangen werden muß, fordern wir die Staaten, die den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen³ noch nicht beigetreten sind, auf, Vertragsparteien dieser Übereinkommen zu werden und sie vollinhaltlich umzusetzen. Wir erneuern außerdem unsere Verpflichtung, umfassende innerstaatliche Rechtsvorschriften und Strategien zu verabschieden beziehungsweise zu verstärken, um den Bestimmungen dieser Übereinkommen Wirkung zu verleihen, wobei wir die Wirksamkeit dieser Strategien durch regelmäßige Überprüfungen sicherstellen werden;

3. *bekräftigen* unsere Unterstützung für die Vereinten Nationen und ihre Drogenkontrollorgane⁴, insbesondere die Suchtstoffkommission, als das globale Forum für die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen das weltweite Drogenproblem, und beschließen, die Arbeitsweise und Führung dieser Organe zu stärken;

4. *verpflichten uns*, sicherzustellen, daß die Strategien gegen das weltweite Drogenproblem Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Unterschied zugute kommen, indem sie an allen Phasen der Programmearbeitung und der politischen Entscheidungsfindung beteiligt werden;

5. *verleihen unserer Befriedigung Ausdruck* über die Fortschritte, die die Staaten einzeln und gemeinschaftlich erzielt haben, und bekunden unsere ernste Besorgnis über die neuen sozialen Zusammenhänge, in denen sich der Konsum von unerlaubten Drogen, insbesondere von amphetaminähnlichen Stimulanzien, vollzieht;

³ Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152), Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (ebd., Vol. 1019, Nr. 14956) und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention Against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E.94.XL5)).

⁴ Bei den Organen für internationale Drogenkontrolle handelt es sich, wie in dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe festgelegt, um die Suchtstoffkommission des Wirtschafts- und Sozialrats und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt.

6. *begrüßen* die Bemühungen der zahlreichen Menschen, die in verschiedenen Bereichen der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs tätig werden, sehen uns ermutigt durch das Verhalten der überwiegenden Mehrheit der Jugendlichen, die keine illegalen Drogen konsumieren, und beschließen, besondere Aufmerksamkeit der Nachfragesenkung zu widmen, insbesondere durch entsprechende Investitionen und die Zusammenarbeit mit Jugendlichen im Rahmen schulischer wie auch außerschulischer Aufklärungsprogramme, Informationsveranstaltungen und anderer Präventivmaßnahmen;

7. *erklären* unsere Entschlossenheit, die erforderlichen Mittel für Behandlung und Rehabilitation bereitzustellen und die soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen, um Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern, die drogenabhängig geworden sind, Würde und Hoffnung wiederzugeben und alle Aspekte des weltweiten Drogenproblems zu bekämpfen;

8. *fordern* das System der Vereinten Nationen *auf* und bitten die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, Maßnahmen gegen das weltweite Drogenproblem in ihre Programme aufzunehmen und dabei die Prioritäten der Staaten zu berücksichtigen;

9. *fordern* die Einrichtung beziehungsweise Stärkung regionaler oder subregionaler Mechanismen, gegebenenfalls mit Hilfe des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts, und bitten diese Mechanismen, die bei der Durchführung ihrer nationalen Strategien gesammelten Erfahrungen und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen weiterzugeben und der Suchtstoffkommission über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

10. *verleihen unserer tiefen Besorgnis* über die Verbindungen zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und dem unerlaubten Verkehr damit und der Beteiligung terroristischer Gruppen, Krimineller und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität *Ausdruck* und sind entschlossen, bei der Bekämpfung dieser Bedrohungen stärker zusammenzuarbeiten;

11. *sind höchst beunruhigt* über die zunehmende Gewalt als Folge der Verbindungen zwischen der unerlaubten Erzeugung von und dem unerlaubten Handel mit Waffen und Suchtstoffen und beschließen, unsere Zusammenarbeit zu verstärken, um den illegalen Waffenhandel einzudämmen und durch geeignete Maßnahmen konkrete Ergebnisse in diesem Bereich zu erzielen;

12. *fordern* unsere Gemeinschaften, insbesondere die Familien, und die Führungskräfte in Politik, Religion, Bildung und Erziehung, Kultur, Sport, Unternehmen und Gewerkschaften, die nichtstaatlichen Organisationen und die Medien in der ganzen Welt *auf*, sich tatkräftig für eine von

Drogenmißbrauch freie Gesellschaft einzusetzen, indem sie insbesondere gesunde, produktive und sinngebende Alternativen zum Konsum unerlaubter Drogen, der nicht zu einer akzeptierten Lebensweise werden darf, aufzeigen und erleichtern;

13. *beschließen*, den neuen Entwicklungen bei der unerlaubten Herstellung, dem unerlaubten Verkehr mit und dem unerlaubten Konsum von synthetischen Drogen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fordern den Erlass beziehungsweise die Stärkung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Programme, durch die dem auf dieser Tagung verabschiedeten Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Mißbrauch solcher Substanzen⁵ Wirkung verliehen wird, bis zum Jahr 2003;

14. *beschließen außerdem*, den auf dieser Tagung beschlossenen Maßnahmen zur Kontrolle von Vorläuferstoffen⁶ besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und beschließen ferner, das Jahr 2008 für die Staaten als Zieldatum zu setzen, bis zu dem die unerlaubte Herstellung, die unerlaubte Vermarktung und der unerlaubte Verkehr mit psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen, und die Abzweigung von Vorläuferstoffen beseitigt beziehungsweise maßgeblich verringert werden soll;

15. *verpflichten uns*, besondere Anstrengungen gegen die mit dem Drogenhandel in Zusammenhang stehende Geldwäsche zu unternehmen, betonen in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit einer verstärkten internationalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und empfehlen den Staaten, die dies bisher nicht getan haben, bis zum Jahr 2003 innerstaatliche Rechtsvorschriften und Programme gegen die Geldwäsche zu verabschieden, die mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie mit den auf dieser Tagung beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche⁷ im Einklang stehen;

16. *verpflichten uns außerdem*, die multilaterale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung krimineller Organisationen, die in Drogenstraftaten und damit zusammenhängende kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, im Einklang mit den auf dieser Tagung beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der justitiellen Zusammenarbeit⁸ zu fördern, und ermuntern die Staaten, die Umsetzung dieser Maßnahmen bis zum Jahr 2003 zu überprüfen und gegebenenfalls zu stärken;

⁵ Siehe Resolution S-20/4 A.

⁶ Siehe Resolution S-20/4 B.

⁷ Siehe Resolution S-20/4 D.

⁸ Siehe Resolution S-20/4 C.

17. *sind uns bewußt*, daß die Senkung der Nachfrage ein unverzichtbarer Bestandteil des weltweiten Vorgehens gegen das weltweite Drogenproblem ist, verpflichten uns, die Bestimmungen der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁹ in unsere innerstaatlichen Programme und Strategien aufzunehmen und mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Erarbeitung maßnahmenorientierter Strategien zur Erleichterung der Umsetzung der Erklärung eng zusammenzuarbeiten und das Jahr 2003 als Zieldatum für neue beziehungsweise verbesserte Strategien und Programme zur Nachfragereduzierung festzusetzen, die in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheits-, Sozial- und Strafverfolgungsbehörden erarbeitet werden, und verpflichten uns außerdem, bis zum Jahr 2008 auf dem Gebiet der Nachfrage-reduzierung maßgebliche und meßbare Ergebnisse zu erzielen;

18. *bekräftigen* die Notwendigkeit eines umfassenden Vorgehens zur Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen entsprechend dem auf dieser Tagung verabschiedeten Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung¹⁰; unterstreichen die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit bei der Alternativen Entwicklung, namentlich auch der besseren Integration der am illegalen Drogenmarkt beteiligten schwächsten Bevölkerungsgruppen in legale und tragfähige Wirtschaftstätigkeiten; unterstreichen die Notwendigkeit der Durchführung von Programmen zur Vernichtung unerlaubter Kulturen und von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus, der unerlaubten Gewinnung, Herstellung und des unerlaubten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes; und unterstützen in dieser Hinsicht nachdrücklich die Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle im Bereich der Alternativen Entwicklung;

19. *begrüßen* den globalen Ansatz des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus und verpflichten uns, mit dem Programm eng zusammenzuarbeiten, um Strategien zur Ausmerzung oder beträchtlichen Verringerung des unerlaubten Anbaus des Cocastrauchs, der Cannabispflanze und des Opiummohns bis zum Jahr 2008 zu erarbeiten. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, zur Erreichung dieser Ziele internationale Unterstützung für unsere Anstrengungen zu mobilisieren;

20. *fordern* alle Staaten *auf*, bei der Ausarbeitung nationaler Strategien und Programme die Ergebnisse dieser Tagung zu berücksichtigen und der Suchtstoffkommission alle zwei Jahre über ihre Bemühungen zur Erreichung der ge-

nannten Zielsetzungen für die Jahre 2003 beziehungsweise 2008 Bericht zu erstatten, und ersuchen die Kommission, eine Analyse dieser Berichte vorzunehmen, um die gemeinschaftlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems zu stärken.

Es handelt sich hier um neue und ernsthafte Versprechen, deren Einhaltung schwierig sein wird, doch sind wir entschlossen, diesen Zusagen praktische Maßnahmen folgen zu lassen und die Mittel bereitzustellen, die zur Erreichung konkreter und meßbarer Ergebnisse erforderlich sind;

Gemeinsam können wir dieser Herausforderung begegnen.

S-20/3. Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage

Die Generalversammlung

verabschiedet die dieser Resolution als Anlage beige-fügte Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage.

9. Plenarsitzung
10. Juni 1998

ANLAGE

Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage¹¹

I. DIE HERAUSFORDERUNG

1. Alle Länder sind von den verheerenden Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels betroffen: Schädigung der Gesundheit, Ansteigen von Kriminalität, Gewalt und Korruption, Auszehrung menschlicher, natürlicher und finanzieller Ressourcen, die sonst für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung eingesetzt werden könnten, Zerstörung einzelner Menschen, von Familien und Gemeinwesen sowie die Untergrabung der politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen.

¹¹ Der Begriff "Senkung der Drogennachfrage" beschreibt Politiken und Programme, die auf die Senkung der Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen abstellen, die unter die internationalen Suchtstoff-übereinkommen fallen (Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152), Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (ebd., Vol. 1019, Nr. 14956) und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5)). Die Verteilung dieser Suchtstoffe und psychotropen Stoffe ist gesetzlich verboten beziehungsweise darf nur auf medizinischem und pharmazeutischem Weg erfolgen.

⁹ Siehe Resolution S-20/3.

¹⁰ Siehe Resolution S-20/4 E.

2. Alle Bereiche der Gesellschaft und Länder jeder Entwicklungsstufe sind vom Drogenmißbrauch betroffen. Deshalb sollten sich politische Maßnahmen und Programme zur Senkung der Drogennachfrage an alle Gesellschaftsbereiche richten.

3. Der rasche Wandel des sozialen und wirtschaftlichen Umfelds, die größere Verfügbarkeit und die verstärkte Werbung für Drogen sowie die zunehmende Nachfrage haben dazu beigetragen, daß das weltweite Problem des Drogenmißbrauchs eine neue Größenordnung angenommen hat. Sich ändernde Muster des Drogenmißbrauchs, des Angebots und der Verteilung vervielfachen die Komplexität des Problems. Auch die sozialen und wirtschaftlichen Faktoren, die insbesondere junge Menschen anfälliger machen und sie zum Drogenmißbrauch und damit zusammenhängendem Risikoverhalten verleiten, haben zugenommen.

4. Die Regierungen haben auf allen Ebenen gewaltige Anstrengungen unternommen und tun dies auch weiterhin, um die unerlaubte Gewinnung von Drogen, den unerlaubten Verkehr und die unerlaubte Verteilung zu unterbinden. Am wirkungsvollsten ist dabei ein umfassender, ausgewogener und koordinierter Ansatz, bei dem Angebotskontrolle und Nachfragesenkung einander ergänzen und der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung entsprechend angewandt wird. Es besteht nun die Notwendigkeit, unsere Anstrengungen zur Nachfragereduzierung zu verstärken und angemessene Ressourcen dafür bereitzustellen.

5. Programme zur Senkung der Drogennachfrage sollten Teil einer umfassenden Strategie zur Senkung der Nachfrage nach allen Substanzen sein, bei denen Mißbrauch stattfindet. Es sollte sich um integrierte Programme handeln, die die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen fördern, einen breiten Fächer geeigneter Interventionen beinhalten, die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die negativen Folgen des Drogenmißbrauchs für den einzelnen und für die Gesellschaft insgesamt vermindern.

6. Diese Erklärung stellt eine wichtige Initiative im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch dar, die den Zeitraum von 1991 bis zum Jahr 2000 umfaßt. Mit ihr wird der Notwendigkeit eines internationalen Rechtsakts über die Ergreifung wirksamer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen Rechnung getragen. Sie baut auf einer Reihe internationaler Übereinkommen und Empfehlungen auf diesem Gebiet auf, die im Anhang zu dieser Erklärung aufgeführt sind, und entwickelt sie weiter.

II. DIE VERPFLICHTUNG

7. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

a) verpflichten uns, uns bei unseren Maßnahmen von dieser Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage leiten zu lassen;

b) übernehmen die langfristige Verpflichtung auf politischem, sozialem, gesundheitlichem und bildungspolitischem Gebiet, in Programme zur Nachfragesenkung zu investieren, die zur Verminderung von Problemen der öffentlichen Gesundheit, zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens des einzelnen, zur sozialen und wirtschaftlichen Integration, zur Stärkung der Familien und zur Erhöhung der Sicherheit unserer Gemeinwesen beitragen werden;

c) kommen überein, in ausgewogener Weise die interregionale und internationale Zusammenarbeit zu fördern, um das Angebot zu kontrollieren und die Nachfrage zu senken;

d) treffen die Maßnahmen, die in Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vorgesehen sind, in dem es unter anderem heißt, daß die Vertragsparteien "geeignete Maßnahmen (treffen), die darauf gerichtet sind, die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu beseitigen oder zu verringern", und daß sie zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen schließen können, welche die Beseitigung oder Verringerung der Nachfrage zum Ziel haben.

III. LEITGRUNDSÄTZE

8. Bei der Formulierung der die Nachfragesenkung betreffenden Teile nationaler und internationaler Drogenkontrollstrategien sind die nachstehend aufgeführten Leitsätze zugrunde zu legen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, insbesondere der Achtung vor der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹² sowie des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung:

a) Nachfragesenkung und Angebotssenkung haben in einem ausgewogenen Verhältnis zu stehen und sollen einander ergänzen, wobei beide Aspekte Teil eines integrierten Ansatzes zur Lösung des Drogenproblems sein müssen;

b) die Politik der Nachfragesenkung muß

i) darauf abzielen, den Drogenkonsum zu verhüten und die negativen Folgen des Drogenmißbrauchs zu vermindern;

ii) die aktive und koordinierte Mitwirkung von Einzelpersonen auf Gemeinwesenebene vorsehen und diese fördern, sowohl allgemein als auch in besonderen Gefährdungssituationen, beispielsweise aufgrund der geographischen Lage, der

¹² Resolution 217 A (III).

wirtschaftlichen Gegebenheiten oder der verhältnismäßig großen Zahl Süchtiger;

- iii) sowohl auf das kulturelle Umfeld als auch auf die geschlechtsspezifischen Aspekte Rücksicht nehmen;
- iv) zur Entwicklung und Aufrechterhaltung eines förderlichen Umfelds beitragen.

IV. AUFRUF ZUM HANDELN

A. BEWERTUNG DES PROBLEMS

9. Den Programmen zur Nachfragesenkung soll eine regelmäßige Bewertung der Art und der Größenordnung des Drogenkonsums und des Drogenmißbrauchs und der drogenbezogenen Probleme in der Bevölkerung zugrunde liegen. Dies ist für das Erkennen sich abzeichnender Tendenzen unerlässlich. Die Staaten sollen regelmäßig umfassende und systematische Bewertungen vornehmen und sich dabei auf die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen stützen, geographische Faktoren berücksichtigen und sich vergleichbarer Definitionen, Indikatoren und Verfahren zur Bewertung der Drogensituation bedienen. Die Strategien zur Nachfragesenkung sollen auf Forschungsergebnissen und auf den Erfahrungen aus früheren Programmen aufbauen. Diese Strategien sollen im Einklang mit den bestehenden Vertragsverpflichtungen sowie nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Umfassenden Multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹³ die auf diesem Gebiet erzielten wissenschaftlichen Fortschritte berücksichtigen.

B. HERANGEHEN AN DAS PROBLEM

10. Programme zur Nachfragesenkung sollen alle Bereiche der Prävention abdecken, von Maßnahmen, um potentielle Konsumenten vom Einstieg in die Drogen abzuhalten, bis zu Maßnahmen zur Verminderung der negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs. Dazu gehören Information, Erziehung, Aufklärung der Öffentlichkeit, Frühintervention, Beratung, Behandlung, Rehabilitation, Rückfallverhinderung, Nachbehandlung und soziale Wiedereingliederung. Allen, die es brauchen, soll rasche Hilfe und Zugang zu den entsprechenden Diensten angeboten werden.

C. BILDUNG VON PARTNERSCHAFTEN

11. Für die richtige Bewertung des Problems, die Erarbeitung gangbarer Lösungen sowie die Ausarbeitung und Umsetzung geeigneter Politiken und Programme ist ein partizi-

patorischer und partnerschaftlicher Ansatz unerlässlich, der das gesamte Gemeinwesen mit einbezieht. Eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, nicht-staatlichen Organisationen, Eltern, Lehrern, Gesundheitsexperten, Jugendorganisationen und lokalen Verbänden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und dem Privatsektor ist daher unverzichtbar. Sie führt zu einer erhöhten Sensibilisierung der Öffentlichkeit und ermöglicht es den Gemeinwesen, die negativen Folgen des Drogenmißbrauchs besser zu bewältigen. Eine sensibilisierte Öffentlichkeit, die sich ihrer eigenen Verantwortung bewußt ist, und die Mobilisierung des Gemeinwesens sind von ausschlaggebender Bedeutung, um den dauerhaften Erfolg der Nachfragesenkungsstrategien zu gewährleisten.

12. Die Bemühungen um die Senkung der Nachfrage sollen in umfassendere sozial- und gesundheitspolitische Maßnahmen und präventive Aufklärungsprogramme eingebettet werden. Es muß ein Umfeld geschaffen und aufrechterhalten werden, in dem die Entscheidung für eine gesunde Lebensführung attraktiv und überhaupt möglich wird. Die Bemühungen um die Senkung der Nachfrage nach Drogen sollen Bestandteil eines umfassenderen sozialpolitischen Ansatzes sein, der die Zusammenarbeit über verschiedene Sektoren hinweg begünstigt. Sie sollen umfassend, vielgestaltig, abgestimmt und in sozial- und allgemeinpolitische Maßnahmen integriert sein, die sich auf die Volksgesundheit und das soziale und wirtschaftliche Wohlergehen der Menschen auswirken.

D. KONZENTRATION AUF BESONDERE BEDÜRFNISSE

13. Programme zur Nachfragesenkung sollen so konzipiert sein, daß sie sowohl den Bedürfnissen der Bevölkerung insgesamt als auch denen bestimmter Gruppen Rechnung tragen, wobei der Jugend besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Sie sollen wirksam, relevant und für die am stärksten gefährdeten Gruppen zugänglich sein, wobei geschlechts-, kultur- und bildungsspezifische Unterschiede zu berücksichtigen sind.

14. Zur Förderung der sozialen Wiedereingliederung von drogenabhängigen Straftätern sollen die Regierungen erwägen, gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken der Mitgliedstaaten, entweder als Alternative zur Verurteilung oder Bestrafung oder als Ergänzung zur Bestrafung Maßnahmen der Behandlung, Aufklärung und Erziehung, Nachsorge, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung für Drogenabhängige vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sollen gegebenenfalls innerhalb ihrer Strafjustizsysteme Einrichtungen schaffen, mit denen Drogenabhängigen durch Aufklärung und Erziehung, Behandlung oder Rehabilitation geholfen werden kann. In diesem Gesamtzusammenhang ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Strafjustiz-, Gesundheits- und Sozialsystemen eine Notwendigkeit und soll gefördert werden.

¹³ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.L.18), Kap. I, Abschnitt A.

E. DIE RICHTIGE BOTSCHAFT VERMITTELN

15. Die in Aufklärungs- und Präventionsprogrammen verwendeten Informationen sollen klar, wissenschaftlich zutreffend und zuverlässig und für die jeweilige Kultur einsichtig sein, zum richtigen Zeitpunkt angeboten werden und nach Möglichkeit an einer Zielgruppe erprobt worden sein. Es soll alles daran gesetzt werden, um Glaubwürdigkeit zu gewährleisten, Sensationshascherei zu vermeiden, Vertrauen zu wecken und die Informationen wirkungsvoller zu vermitteln. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den Medien bemüht sein, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße für die Gefahren des Drogenkonsums zu sensibilisieren und zur Prävention aufzurufen und dadurch der Unterstützung des Drogenkonsums in der Populärkultur entgegenzuwirken.

F. AUF ERFAHRUNGEN AUFBAUEN

16. Die Staaten sollen angemessenes Gewicht darauf legen, politische Entscheidungsträger, Programmplaner und in der Praxis Tätige in allen Aspekten der Konzeption, Durchführung und Bewertung von Strategien und Programmen zur Nachfragesenkung auszubilden. Diese Strategien und Programme sollen kontinuierlich und auf die Bedürfnisse der Teilnehmer abgestimmt sein.

17. Strategien und spezifische Aktivitäten zur Nachfragesenkung sollen zur Beurteilung und Erhöhung ihrer Wirksamkeit einer gründlichen Bewertung unterzogen werden. Die Bewertungen sollen außerdem der spezifischen Kultur und dem jeweiligen Programm angemessen sein. Die Ergebnisse dieser Bewertungen sollen allen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden.

ANHANG

Ergänzende Informationen für Regierungen, die die Ausarbeitung nationaler Drogenkontrollstrategien in Erwägung ziehen

1. Gemäß Artikel 38 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und Artikel 20 des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe sind die Vertragsparteien dieser Übereinkommen gehalten, alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung des Mißbrauchs von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen und "zur frühzeitigen Erkennung, Behandlung, Aufklärung, Nachbehandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Personen" zu treffen. In Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen heißt es, die Vertragsparteien "treffen geeignete Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu beseitigen oder zu verringern mit dem Ziel, menschliches Leid zu lindern und den finanziellen Anreiz für den unerlaubten Verkehr zu beseitigen".

2. Da die zunehmende weltweite Besorgnis über das Ausmaß, die Art und die Auswirkungen des Drogenmißbrauchs eine günstige Gelegenheit und den Willen zu verstärkten Maßnahmen geschaffen hat, bekräftigen die Staaten die Gültigkeit und Wichtigkeit der internationalen Übereinkünfte und Erklärungen über die Senkung der Drogennachfrage. Die Wichtigkeit der Nachfragesenkung wurde von der vom 17. bis 26. Juni 1987 in Wien abgehaltenen Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr bestätigt, bei der die Umfassende Multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs verabschiedet wurde. Darin werden vierzehn Ziele auf dem Gebiet der Nachfragesenkung festgelegt und die Arten von Aktivitäten genannt, die zur Erreichung dieser Ziele auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene notwendig sind. Die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Suchtstoffkommission haben sämtlich Resolutionen verabschiedet, in denen sie sich der Umfassenden Multidisziplinären Konzeption anschließen und die Notwendigkeit betonen, der Nachfragesenkung zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen. Die Generalversammlung hat außerdem auf ihrer siebzehnten Sondertagung über die internationale Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe mit ihrer Resolution S-17/2 vom 23. Februar 1990 die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm verabschiedet. In den Ziffern 9 bis 37 befaßt sich das Weltweite Aktionsprogramm mit Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Verminderung des Drogenmißbrauchs mit dem Ziel der Beseitigung der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie mit der Behandlung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen. Darüber hinaus wurde der Frage der Nachfragesenkung auch auf dem vom 9. bis 11. April 1990 in London abgehaltenen Welt-Ministergipfel zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung¹⁴ weitere Aufmerksamkeit gewidmet.

3. Weiter wird in Artikel 33 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵ hervorgehoben, daß es gilt, Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu schützen. Eine ähnliche Feststellung wird im Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach¹⁶ getroffen, dessen Ziffern 77 und 78 Vorschläge zur Einbeziehung von Jugendorganisationen und jungen Menschen in die Aktivitäten zur Senkung der Drogennachfrage enthalten. Von Bedeutung ist auch der *Verfahrenskodex für den Umgang mit alkohol- und drogenbedingten Problemen am Arbeitsplatz*¹⁷, der von einer dreigliedri-

¹⁴ Siehe A/45/262, Anhang.

¹⁵ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁶ Resolution 50/81, Anlage.

¹⁷ Internationales Arbeitsamt, Genf 1996.

gen Sachverständigentagung verabschiedet wurde und den sich der Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation anschließend auf seiner zweihundertzweiundsechzigsten Tagung im Jahre 1995 zu eigen gemacht hat. Die Grundsätze der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung, die in dem 1958 von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 111) enthalten sind, besitzen ebenfalls unmittelbare Relevanz für die Nachfrage-senkung.

S-20/4. Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems

A

AKTIONSPLAN GEGEN DIE UNERLAUBTE HERSTELLUNG VON AMPHETAMINÄHNLICHEN STIMULANZIEN UND IHREN VORLÄUFERSTOFFEN, DEN UNERLAUBTEN VERKEHR DAMIT UND DEN MISSBRAUCH SOLCHER SUBSTANZEN

Die Generalversammlung

verabschiedet den nachstehenden Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Mißbrauch solcher Substanzen:

I. STÄRKERE SENSIBILISIERUNG FÜR DAS PROBLEM DER AMPHETAMINÄHNLICHEN STIMULANZIEN

Problem

1. Das Problem der amphetaminähnlichen Stimulanzien ist für viele Länder zwar noch verhältnismäßig neu, doch greift es schnell um sich und wird sich kaum von alleine erledigen. Seine Reichweite und seine geographische Verbreitung ändern sich rasch. Dennoch ist sich die Weltöffentlichkeit dieses Problems nur in beschränktem Maße bewußt, und die bisherigen Gegenmaßnahmen sind uneinheitlich und nicht aufeinander abgestimmt.

Maßnahmen

2. Die internationale Gemeinschaft soll der Bekämpfung des Problems der amphetaminähnlichen Stimulanzien in allen seinen Aspekten höheren Vorrang einräumen. Die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sollen dem Problem angemessene Beachtung schenken. Dem Thema ist höhere Priorität beizumessen, und es soll regelmäßig auf die Tagesordnung der Suchtstoffkommission gesetzt werden.

3. Die internationalen und regionalen Organe und Organisationen sollen sich auch weiterhin für die Umsetzung des

umfangreichen Regelwerks völkerrechtlicher Verträge sowie der Resolutionen und Beschlüsse zu unterschiedlichen Aspekten des Problems der amphetaminähnlichen Stimulanzien einsetzen, die vom Wirtschafts- und Sozialrat, von der Suchtstoffkommission und vom Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt verabschiedet wurden.

4. Internationale Organe und Organisationen wie das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt und die Weltgesundheitsorganisation sollen ihre Arbeit verstärkt den technischen und wissenschaftlichen Dimensionen des Problems der amphetaminähnlichen Stimulanzien zuwenden und die Ergebnisse den Staaten und der allgemeinen Öffentlichkeit in regelmäßigen Veröffentlichungen zugänglich machen.

5. Die Staaten sollen dem Problem die ihm gebührende Priorität und Aufmerksamkeit widmen und das in Ziffer 3 genannte globale Regelwerk umsetzen.

6. Über die Bemühungen der Staaten hinaus soll versucht werden, den Privatsektor und die nichtstaatlichen Organisationen zu mobilisieren, um eine größere Sensibilisierung für das Problem der amphetaminähnlichen Stimulanzien zu erreichen.

7. Die Staaten sollen Informationen über die zur Umsetzung dieses Aktionsplans ergriffenen Maßnahmen verbreiten und der Suchtstoffkommission darüber Bericht erstatten, die wiederum die Umsetzung des Aktionsplans auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene überprüfen und bewerten soll.

II. SENKUNG DER NACHFRAGE NACH ILLEGALEN AMPHETAMINÄHNLICHEN STIMULANZIEN

Problem

8. In vielen Ländern findet der Mißbrauch amphetaminähnlicher Stimulanzien immer mehr bei jüngeren Menschen statt, die diese Substanzen häufig fälschlicherweise für sicher und harmlos halten. Dieser Mißbrauch amphetaminähnlicher Stimulanzien droht Teil der gängigen Konsumkultur zu werden.

Maßnahmen

9. Die internationalen Organe und Organisationen wie beispielsweise das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und die Weltgesundheitsorganisation sollen regelmäßig a) die neuesten Informationen über die gesundheitlichen Auswirkungen amphetaminähnlicher Stimulanzien und ihrer Nebenprodukte zusammenstellen; b) untersuchen, welche sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Triebkräfte für die Nachfrage verantwortlich sind; c) Beispiele guter fachlicher Praxis bei der Prävention und Behandlung des Mißbrauchs dieser Aufputschmittel sowie bei der Verschreibung legaler amphetaminähnlicher Sti-

mulanzen aufzeigen, dokumentieren und verbreiten; und *d*) ihre Arbeit auf diesen Gebieten mit den nichtstaatlichen Organisationen koordinieren.

10. Die Staaten sollen *a*) die sich verändernden Muster des Mißbrauchs amphetaminähnlicher Stimulanzen fortlaufend beobachten; *b*) die sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Dimensionen des Mißbrauchs dieser Aufputzmittel untersuchen; *c*) bei vorhandener Kapazität der Erforschung der langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen des Mißbrauchs Vorrang einräumen; *d*) die Ergebnisse dieser Aktivitäten, einschließlich der von den internationalen Organen und Organisationen zusammengestellten Informationen, für gezielte Präventions- und Behandlungsmaßnahmen und gegebenenfalls für Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit nutzen und sie verbreiten; und *e*) in ihre Aufklärungskampagnen Informationen über die schädlichen Auswirkungen des Mißbrauchs amphetaminähnlicher Stimulanzen aufnehmen.

III. BEREITSTELLUNG ZUTREFFENDER INFORMATIONEN ÜBER AMPHETAMINÄHNLICHE STIMULANZIEN

Problem

11. Informationen über illegale amphetaminähnliche Stimulanzen, die früher nur in der Untergrundliteratur zu finden waren, sind heute durch die moderne Technologie weiten Bevölkerungskreisen zugänglich. Rezepte für die illegale Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzen, Konsumtechniken, Darstellung amphetaminähnlicher Stimulanzen als harmlose Stoffe und Methoden zur Umgehung bestehender Kontrollen sind weithin im Umlauf. Diesem schädlichen Einfluß ist durch die positive Nutzung der Informationstechnologie, beispielsweise des Internet, für Aufklärungs- und Fortbildungszwecke entgegenzuwirken.

Maßnahmen

12. Je nach Bedarf sollen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Konsultationen mit Vertretern der traditionellen Medien sowie der Telekommunikations- und Softwareindustrie eingeleitet werden, um eine Selbstbeschränkung zu fördern und anzuregen und auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften Rahmenregelungen zur Entfernung illegaler Informationen über Drogen zu erarbeiten. Solche Rahmenregelungen könnten auf von der Medien- und Kommunikationsindustrie selbst verwalteten offenen Beschwerdemechanismen aufbauen, wie Beschwerdetelefone, bei denen Internetbenutzer Fälle von illegalem Material im Zusammenhang mit Drogen melden können, das sie auf dem Internet gefunden haben. Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften soll weiterhin bei den dafür verantwortlichen Behörden liegen. Die Staaten sollen außerdem die Entwicklung und Verwendung von Software zum Klassifizieren und Filtern der Inhalte fördern, mit der sich die Nutzer vor Material schützen können, das zwar nicht illegal ist, jedoch anstößige oder unerwünschte Informationen enthält.

13. Die Staaten sollen sicherstellen, daß ihre Rechtsvorschriften über illegale Drogen und damit zusammenhängende Informationen gleichermaßen für das Internet wie für traditionelle Informationsmedien gelten.

14. Internationale Organe und Organisationen wie das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation und der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (auch als "Weltzollorganisation" bekannt) sowie die zuständigen regionalen und nationalen Organisationen sollen sich an einem weltweiten Datenverbundsystem (einem elektronischen, über das Internet erfolgenden Zusammenschluß nationaler, regionaler und internationaler Dokumentationszentren für Suchtstoffmißbrauch) beteiligen, um rasch zutreffende Informationen über die unterschiedlichen Aspekte des Problems der amphetaminähnlichen Stimulanzen zu verbreiten, und sie sollen das Internet für Fernunterrichtszwecke nutzen, unter besonderer Betonung der Hilfe für Entwicklungsländer.

15. Die Staaten sollen *a*) moderne Informationstechnologien einsetzen, um Informationen zu den schädlichen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Mißbrauchs amphetaminähnlicher Stimulanzen zu verbreiten und *b*) die Weiterentwicklung der Methoden, eine einheitliche Terminologie und eine koordinierte Datensammlung zu amphetaminähnlichen Stimulanzen fördern, indem sie unter anderem an dem internationalen Datenverbundsystem teilnehmen.

16. Die Staaten sollen außerdem geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe¹⁸ (betreffend das Werbeverbot für kontrollierte Stoffe in der Öffentlichkeit) und des Artikels 3 Absatz 1 *c*) iii) des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁹ (betreffend das öffentliche Aufstacheln zu unerlaubten Handlungen im Zusammenhang mit Drogen) umzusetzen.

IV. BEGRENZUNG DES ANGEBOTS AN AMPHETAMINÄHNLICHEN STIMULANZIEN

Problem

17. Bei amphetaminähnlichen Stimulanzen konzentrieren sich die Hauptstrategien zur Kontrolle des Angebots auf den Handel, die Unterbindung der unerlaubten Herstellung und die Verhinderung der Abzweigung von Laborausrüstungen und chemischen Ausgangsstoffen (das heißt den Vorläufer-

¹⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1019, Nr. 14956.

¹⁹ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XL5).

stoffen). Der zuletzt genannte Aspekt ist von besonderer Bedeutung, da auf interregionaler Ebene eher die Vorläuferstoffe amphetaminähnlicher Stimulanzien als die Endprodukte gehandelt werden. Für die Vorläuferstoffe gibt es jedoch ein ganzes Spektrum erlaubter industrieller Verwendungszwecke, und sie bilden einen Teil des legalen internationalen Handels. Eine wirkungsvolle Überwachung ist nur bei enger Zusammenarbeit seitens der Industrie möglich. Auch bei der Verhütung der Abzweigung amphetaminähnlicher Stimulanzien aus legalen Quellen kommt dieser Kooperation entscheidende Bedeutung zu. Aus den Informationen der Regierungen an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt geht hervor, daß amphetaminähnliche Stimulanzien aus dem legalen internationalen Handel in illegale Kanäle abgezweigt werden und daß der legale Verbrauch von amphetaminähnlichen Stimulanzien in einigen Ländern hoch ist.

Maßnahmen

18. Auf der Grundlage des bestehenden Rahmens für die Kontrolle von Vorläuferstoffen, der durch Artikel 12 des Übereinkommens von 1988, die einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Empfehlungen des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts vorgegeben ist, sollen die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene die folgenden Maßnahmen ergreifen, die speziell auf die Vorläuferstoffe der amphetaminähnlichen Stimulanzien ausgerichtet sind: *a)* Förderung einer engen Zusammenarbeit mit der Industrie zur Festlegung von Maßnahmen und/oder eines Verhaltenskodexes für die Regelung des Handels mit Vorläuferstoffen amphetaminähnlicher Stimulanzien; *b)* verbesserte Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gegen die Abzweigung der in dem Übereinkommen von 1988 aufgeführten Vorläuferstoffe amphetaminähnlicher Stimulanzien, so auch der verstärkte Einsatz der Vorabmeldung von Exporten, sowie verbesserte Verfahren für den Informationsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene; *c)* verbesserte Überwachung der in den Listen der Suchtstoffübereinkommen nicht aufgeführten Stoffe, bei denen festgestellt wurde, daß sie häufig bei der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien verwendet werden, einschließlich freiwilliger Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den einschlägigen Industriezweigen zur Aufdeckung verdächtiger Geschäfte; *d)* Aufstellung einer internationalen Sonderüberwachungsliste für die unter Buchstabe *c)* genannten Stoffe als Teil eines allgemeinen Frühwarnsystems; *e)* Erwägung, die Abzweigung von in den Listen nicht aufgeführten chemischen Substanzen in der Kenntnis, daß sie zur unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien vorgesehen sind, als Straftat im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens von 1988 zu ahnden; und *f)* Informationsaustausch zwischen allen betroffenen Behörden, namentlich bei Ermittlungen betreffend diese nicht in den Listen aufgeführten Stoffe, zum Zweck der Aufdeckung und Verhinderung des illegalen Verkehrs.

19. Um gegen die illegale Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien vorzugehen, sollen die internationalen,

regionalen und nationalen Behörden außerdem: *a)* die bei der illegalen Herstellung eingesetzten Methoden beobachten; *b)* die Drogensignaturanalyse und -profilierung weiterentwickeln; *c)* den Verkauf von Laborausrüstung im Einklang mit Artikel 13 des Übereinkommens von 1988 soweit wie möglich überwachen; *d)* alle beteiligten Mitarbeiter der Strafverfolgungs- und Überwachungsbehörden hinsichtlich der technischen Komplexitäten der amphetaminähnlichen Stimulanzien fortbilden; und *e)* die Möglichkeit untersuchen, zur Verwendung durch die Strafverfolgungsbehörden Verfahren zu entwickeln, um zwischen Gruppen von Stoffen mit eng verwandter chemischer Struktur unterscheiden und einzelne Substanzen in amphetaminähnlichen Stimulanzien nachweisen zu können.

20. Die Staaten sollen ihre Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und den Verkehr damit verstärken.

21. Auf der Grundlage des Übereinkommens von 1971 und der damit zusammenhängenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats sollen die zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit der Industrie die Entwicklungen auf dem Gebiet der legalen Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien, des Verkehrs damit und ihrer Verteilung genau beobachten, um die folgenden Tatbestände aufzudecken beziehungsweise zu verhindern: *a)* Abzweigung aus der Herstellung sowie dem internationalen Handel und dem Einzelhandel (Apotheken) in illegale Kanäle; und *b)* unverantwortliche Vermarktung und Verschreibung derartiger Stoffe. Darüber hinaus sollen sie eng mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt zusammenarbeiten, indem sie im Einklang mit dem Übereinkommen von 1971 und den damit zusammenhängenden Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats alle sachdienlichen Informationen austauschen.

V. STÄRKUNG DES KONTROLLSYSTEMS FÜR AMPHETAMINÄHNLICHE STIMULANZIEN UND IHRE VORLÄUFERSTOFFE

Problem

22. Bei der Anwendung des internationalen Drogenkontrollsystems auf illegal hergestellte amphetaminähnliche Stimulanzien treten eine Reihe von Mängeln zutage, darunter unter anderem das komplizierte Verfahren für die Aufnahme psychotroper Stoffe in die entsprechenden Listen; die Tatsache, daß das Kontrollregime für Vorläuferstoffe noch relativ neu ist; und die unterschiedlichen Verfahren zur Änderung des Kontrollumfangs in den internationalen Suchtstoffübereinkommen. Um Notfallsituationen, die sich von Region zu Region unterscheiden können, wirksam entgegenzutreten beziehungsweise sie verhindern zu können, ist ein rasch greifendes, flexibles und anpassungsfähiges Kontrollsystem erforderlich, das der immer größeren Komplexität des sich ständig wandelnden Problems der amphetaminähnlichen Stimulanzien sowohl technisch als auch vom Ansatz her gerecht wird.

Maßnahmen

23. Auf dem weiten Feld der Kontrolle durch Rechtsvorschriften sollen die internationalen und regionalen Organisationen sowie die Staaten je nach Bedarf

a) neuartige amphetaminähnliche Stimulanzien, die auf den illegalen Märkten auftauchen, rasch identifizieren und bewerten; die Staaten können diese Bewertungen dann heranziehen, wenn sie entscheiden, ob diese Stoffe der Kontrolle zu unterwerfen sind, so daß rechtlich gegen ihre unerlaubte Herstellung und den unerlaubten Verkehr damit vorgegangen werden kann;

b) die technische Grundlage der Kontrolle verbessern, insbesondere im Hinblick auf eine größere Flexibilität bei der Aufnahme von Substanzen in die entsprechenden Listen. Dies würde die Anwendung eines der folgenden, in verschiedenen Ländern zum Einsatz kommenden Modelle beinhalten: i) Notfall- beziehungsweise vereinfachte Verfahren zur Aufnahme in die Listen; ii) Aufnahme auf der Grundlage von Gruppen mit ähnlicher Struktur (Analoge); und iii) Kontrolle zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung, auf der Grundlage von Ähnlichkeiten in der chemischen Struktur und von bekannten oder erwarteten pharmakologischen Wirkungen;

c) die einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats durchführen und die Empfehlungen des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts zur Stärkung der Kontrolle psychotroper Stoffe gemäß dem Übereinkommen von 1971 berücksichtigen, die der für Suchtstoffe geltenden Kontrolle ähnlich sein sollte;

d) in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Übereinkommens von 1971 und Artikel 3 des Übereinkommens von 1988 angemessene Sanktionen und Strafen für die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und den unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen einführen, die Rechtsdurchsetzung bei Straftaten im Zusammenhang mit amphetaminähnlichen Stimulanzien verstärken sowie angemessene Strafen und/oder alternative Maßnahmen gegen den Mißbrauch dieser Aufputzmittel erwägen, die mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Grundsatzpolitiken in Einklang stehen;

e) die Datensammlung und den Informationsaustausch zu Fragen wie der Größe der entdeckten geheimen Labors, den Herstellungsmethoden, den verwendeten Vorläuferstoffen, dem Reinheitsgrad, den Preisen, den Quellen der amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihrer Vorläuferstoffe sowie epidemiologischen Informationen verbessern;

f) die regionale Zusammenarbeit unter anderem durch die folgenden Maßnahmen verbessern: den multilateralen Informationsaustausch zwischen den Staaten über Änderungen innerstaatlicher Gesetze über die Kontrolle amphetaminähnlicher Stimulanzien, regionale Absprachen zur

Überwachung neuer Entwicklungen bei der illegalen Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und dem Verkehr mit diesen Stoffen und die Errichtung schneller Kommunikationskanäle;

g) auf Ersuchen von Staaten mit geringer Erfahrung im Umgang mit den komplexen technischen Problemen, die mit amphetaminähnlichen Stimulanzien einhergehen, die Informationen und die Hilfe gewähren, die sie benötigen, um wirksame Maßnahmen gegen die Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien, den Verkehr damit und den Mißbrauch dieser Substanzen durchführen zu können;

h) den Informationsaustausch zwischen den Staaten über Geschäfte im Zusammenhang mit amphetaminähnlichen Stimulanzien verbessern, um das Kontrollsystem für diese Substanzen und ihre Vorläuferstoffe zu stärken und um den Grundsatz "Kenne deine Kunden" anzuwenden.

9. Plenarsitzung
10. Juni 1998

B

KONTROLLE DER VORLÄUFERSTOFFE

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß sich die Abzweigung von Vorläuferstoffen²⁰ in den letzten Jahren zu einem der ernstesten Phänomene auf dem Gebiet der Herstellung unerlaubter Drogen entwickelt hat,

feststellend, daß das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung²¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe¹⁸ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁹ die völkerrechtliche Grundlage für die Kontrolle von Drogen und ihren Vorläuferstoffen bilden,

bekräftigend, wie wichtig es als wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmißbrauch

²⁰ Die Bezeichnung "Vorläuferstoffe" wird für alle Stoffe verwendet, die in Tabelle I oder Tabelle II des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aufgeführt sind, sofern der Kontext keinen anderen Ausdruck verlangt. Diese Stoffe werden je nach ihren hauptsächlich chemischen Eigenschaften oft als Vorläuferstoffe oder chemische Grundstoffe bezeichnet. Die Bevollmächtigtenkonferenz, die das Übereinkommen von 1988 verabschiedete, verwendete keinen der beiden Begriffe zur Bezeichnung dieser Stoffe. Statt dessen wurde in dem Übereinkommen von 1988 die Formulierung "für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen häufig verwendete Stoffe" eingeführt. Inzwischen hat sich jedoch die einfache Bezeichnung "Vorläuferstoffe" für alle derartigen Substanzen eingebürgert; obwohl der Begriff fachlich nicht korrekt ist, wird er aufgrund seiner Griffbarkeit in diesem Text verwendet.

²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152.

und Drogenhandel ist, die Abzweigung von Chemikalien aus dem rechtmäßigen Handel für die unerlaubte Drogenherstellung zu verhüten,

in der Erkenntnis, daß die Bekämpfung dieses Phänomens sowohl die Verabschiedung und wirksame Anwendung strenger und moderner Gesetze erfordert, mittels deren ein derartiges kriminelles Verhalten verhindert und bestraft werden kann, als auch die Schaffung effizienter und voll ausgebildeter Ermittlungsbehörden und Justizorgane, die mit den erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet sind, um dieses Problem bewältigen zu können,

Kenntnis nehmend von dem besonderen Problem der synthetischen Drogen, die in einer Vielzahl von Formen unter Verwendung von zum Großteil leicht ersetzbaren Chemikalien unerlaubt hergestellt werden können,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei der Aufstellung praktischer Leitlinien zur Umsetzung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erzielt worden sind, insbesondere von den *Leitlinien für einzelstaatliche Behörden zur Verhinderung der Abzweigung von Vorläuferstoffen und chemischen Grundstoffen*, die das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt herausgegeben hat, und von dem Anhang "Zusammenfassung der Empfehlungen des Amtes bezüglich der Umsetzung von Artikel 12 des Übereinkommens von 1988 durch die Regierungen", der jährlich in dem Bericht des Amtes über die Durchführung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988 erscheint,

im Bewußtsein der Fortschritte, die dank der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden einer Reihe von Staaten bei der Kontrolle von Lieferungen von Vorläuferstoffen erzielt worden sind, und der wichtigen Arbeit, die das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt geleistet hat, um diese Zusammenarbeit zu erleichtern und die Regierungen bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Geschäfte zu unterstützen, mit dem Ziel, die Abzweigung dieser Stoffe in den unerlaubten Verkehr zu verhindern,

sowie im Bewußtsein dessen, daß viele Staaten nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, um gründliche Ermittlungen zur Feststellung der Rechtmäßigkeit von Geschäften anstellen zu können,

in Anbetracht dessen, daß die bisherigen Erfahrungen bei der Kontrolle von Vorläuferstoffen gezeigt haben, daß der multilaterale Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden aller betroffenen Staaten sowie den betreffenden internationalen Organisationen, erforderlichenfalls ergänzt durch bilaterale und regionale Vereinbarungen über Informationsaustausch, für die Verhinderung der Abzweigung von Vorläuferstoffen wesentlich ist,

sehr besorgt darüber, daß Drogenhändler auch weiterhin Zugang zu den für die unerlaubte Herstellung von Dro-

gen erforderlichen Vorläuferstoffen haben, einschließlich der in den Tabellen I und II des Übereinkommens von 1988 aufgeführten Stoffe sowie anderer Substanzen, die als Ersatzstoffe benutzt werden,

in Anbetracht dessen, daß die Bekämpfung der Abzweigung von Vorläuferstoffen nur dann wirksam sein wird, wenn konzertierte weltweite Maßnahmen ergriffen werden und die internationale Zusammenarbeit sich an gemeinsamen Grundsätzen und Zielen ausrichtet,

beschließt, die Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels und der unerlaubten Verteilung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, einschließlich Ersatzchemikalien, und ihrer unerlaubten Abzweigung aus legalen Kanälen in den unerlaubten Verkehr sowie die zusätzlichen Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Vorläuferstoffen zu verabschieden, die nachstehend aufgeführt sind.

I. MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER UNERLAUBTEN HERSTELLUNG UND EIN- UND AUSFUHR, DES UNERLAUBTEN HANDELS, DER UNERLAUBTEN VERTEILUNG UND DER UNERLAUBTEN ABZWEIGUNG VON VORLÄUFERSTOFFEN, DIE BEI DER UNERLAUBTEN HERSTELLUNG VON SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN VERWENDET WERDEN

A. Rechtsvorschriften und innerstaatliche Kontrollsysteme

Problem

1. Voraussetzung dafür, daß die Staaten die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Abzweigung ergreifen können und daß diese Maßnahmen bei der Aufdeckung versuchter Abzweigungen sowie beim Abfangen von Lieferungen erfolgreich sind, ist die Schaffung einer angemessenen Rechtsgrundlage oder eines Kontrollsystems, das ihnen erlaubt, die Bewegungen von Vorläuferstoffen wirksam zu überwachen. Darüber hinaus müssen Mechanismen und Verfahren zur wirksamen Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften geschaffen werden.

2. Um wirksame Kontrollsysteme zu schaffen, müssen die Staaten die zuständigen innerstaatlichen Behörden bestimmen, deren genaue Aufgaben festlegen und die anderen Staaten davon unterrichten. Darüber hinaus müssen sie ihnen auch genaue Informationen über die tatsächlich angewandten Kontrollmaßnahmen zur Verfügung stellen.

3. Viele Staaten haben diese notwendigen Maßnahmen noch nicht ergriffen.

Maßnahmen

4. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organen und gegebenenfalls, nach Möglichkeit, mit dem Privatsektor

a) soweit noch nicht geschehen, die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften verabschieden und anwenden, die für die strenge Einhaltung der Bestimmungen und Vorschläge in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁹ sowie in den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und des Wirtschafts- und Sozialrats erforderlich sind, darunter insbesondere die Schaffung eines Kontroll- und Genehmigungssystems für Unternehmen und Personen, die mit der Herstellung und Verteilung von in den Tabellen I und II des Übereinkommens von 1988 aufgeführten Stoffen befaßt sind, sowie die Schaffung eines Systems zur Überwachung des internationalen Handels mit diesen Stoffen mit dem Ziel, die Aufdeckung verdächtiger Lieferungen zu erleichtern; ferner sollen sie die für die Durchführung dieser Kontrollen zuständigen innerstaatlichen Behörden benennen;

b) die bestehenden Kontrollen für Vorläuferstoffe regelmäßig überprüfen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Stärkung ergreifen, falls Schwachstellen ermittelt werden, und dabei die einschlägigen Empfehlungen des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts in seinen Jahresberichten über die Durchführung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988 vollinhaltlich berücksichtigen;

c) straf-, zivil- beziehungsweise verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen, um im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften das rechtswidrige Verhalten von Einzelpersonen oder Unternehmen im Zusammenhang mit der Abzweigung von Vorläuferstoffen aus dem legalen Handel in die unerlaubte Drogenherstellung als Straftat im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens von 1988 zu ahnden;

d) ihre Erfahrungen austauschen, was Verfahren zur Verabschiedung von Rechtsvorschriften und die Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit Vorläuferstoffen und deren Abzweigung angeht, gegebenenfalls auch hinsichtlich des Einsatzes kontrollierter Lieferungen;

e) dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt rechtzeitig über die innerstaatlichen Regelungen Bericht erstatten, die zur Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Vorläuferstoffen getroffen wurden, einschließlich detaillierter Angaben zu den Erfordernissen für die Genehmigung von Ein- und Ausfuhrungen;

f) die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die Entsorgung beschlagnahmter Chemikalien keine umweltschädigenden Auswirkungen hat.

B. Informationsaustausch

Problem

5. Ein rascher und rechtzeitiger Informationsaustausch zwischen ein- und ausführenden Staaten ist der Schlüssel zu einer wirksamen Kontrolle der Vorläuferstoffe, die es den

Staaten erlaubt, die Rechtmäßigkeit einzelner Geschäfte zu überprüfen und verdächtige Lieferungen aufzudecken, um so die Abzweigung von Vorläuferstoffen verhindern zu können. Viele Staaten haben bisher keine systematischen Mechanismen – nicht einmal auf vertraulicher Basis – geschaffen, um einen raschen Nachrichtenaustausch, einschließlich rechtzeitiger Rückmeldungen, mit anderen zuständigen nationalen Behörden und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt zu gewährleisten.

6. Außerdem wenden sich Drogenhändler schnell Bezugsquellen in anderen Staaten zu, wenn sie die von ihnen benötigten Chemikalien nicht erhalten. Erfahrungen haben bestätigt, wie wichtig der unverzügliche Austausch von Informationen mit anderen Staaten und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt über versuchte Abzweigungen, verdächtige Geschäfte oder abgefangene Lieferungen ist, um eine Wiederholung solcher Versuche an anderen Stellen zu unterbinden.

Maßnahmen

7. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organen und gegebenenfalls, nach Möglichkeit, mit dem Privatsektor

a) ihre Mechanismen und Verfahren zur Überwachung des Handels mit Vorläuferstoffen verbessern, indem sie unter anderem die folgenden Maßnahmen ergreifen:

i) Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrstaaten sowie mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt über Ausfuhrungen von Vorläuferstoffen, bevor diese stattfinden; das schließt insbesondere ein, daß die Ausfuhrstaaten vor jedem Export den zuständigen Behörden der Einfuhrstaaten alle Geschäfte mit den in Tabelle I aufgeführten Stoffen und, zusätzlich zu den Vorschriften des Artikels 12 Absatz 10 des Übereinkommens von 1988, mit Essigsäureanhydrid und Kaliumpermanganat melden, wenn der Einfuhrstaat den Generalsekretär darum ersucht. In Anbetracht der Bedeutung und des Nutzens der Vorabmeldung von Exporten für die wirksame Bekämpfung der unerlaubten Erzeugung von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und insbesondere von amphetaminähnlichen Stimulanzien sollen dieselben Maßnahmen auch für die anderen, in Tabelle II aufgeführten Stoffe getroffen werden. Diese Maßnahmen sollen strenge innerstaatliche Kontrollen in allen Ländern ergänzen, die ebenfalls erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Abzweigung von chemischen Vorprodukten verhindert wird;

ii) Förderung der Einrichtung von Mechanismen durch die zuständigen innerstaatlichen Behörden,

mit deren Hilfe die Rechtmäßigkeit von Geschäften überprüft werden kann, bevor sie stattfinden, namentlich Informationsaustausch über den legalen innerstaatlichen Bedarf an der betreffenden chemischen Substanz; rechtzeitige Rückmeldung seitens der Staaten, die Vorabmeldungen von Exporten erhalten haben, an die Ausfuhrstaaten; und auf Antrag des Einfuhrstaates Einräumung einer angemessenen Frist, nach Möglichkeit bis zu fünfzehn Tagen, durch die Ausfuhrstaaten, damit die Rechtmäßigkeit des Endverbrauchs verifiziert werden kann;

iii) Informationsaustausch zwischen Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrstaaten sowie mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt über verdächtige Geschäfte mit Vorläuferstoffen und gegebenenfalls über erfolgte Beschlagnahmen und Verweigerung von Genehmigungen;

b) im Einklang mit Artikel 12 Absatz 11 des Übereinkommens von 1988 alle Industrie-, Geschäfts-, Wirtschafts- oder Berufsgeheimnisse oder Vertriebsverfahren vertraulich behandeln, die in den Berichten der Staaten über die Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr sowie über den beabsichtigten Einsatz von Vorläuferstoffen enthalten sind. Gegebenenfalls soll ein geeigneter rechtlicher Rahmen geschaffen werden, um den angemessenen Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen;

c) das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt und die anderen betroffenen Staaten, sofern sie es für notwendig erachten, so rasch wie möglich über jede Verweigerung der Liefergenehmigung für einen Vorläuferstoff benachrichtigen, wenn die Rechtmäßigkeit eines Geschäfts, unabhängig davon, ob es sich um eine Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr handelt, nicht verifiziert werden konnte, und alle sachdienlichen Informationen über die Gründe für die Verweigerung bereitstellen, damit andere Staaten ein ähnliches Vorgehen erwägen können. Ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrstaat, der die Ausstellung einer Liefergenehmigung erwägt, hat seine Entscheidung unter gebührender Berücksichtigung aller Aspekte des Falles zu treffen, insbesondere der Informationen, die ihm von dem Staat zugegangen sind, der die Erteilung einer Genehmigung für die Lieferung verweigert hat.

C. Datenerhebung

Problem

8. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Geschäfte bedarf es Informationen über die gewöhnlichen Muster des rechtmäßigen Handels und über die erlaubten Verwendungen von Vorläuferstoffen sowie die entsprechenden Anforderungen. Ohne solche Informationen ist es schwierig, die Bewegung von Vorläuferstoffen gemäß Artikel 12 des Übereinkommens von 1988 zu überwachen. Viele

Staaten sind noch nicht in der Lage, Daten über legale Bewegungen von Vorläuferstoffen zu erheben. Dies kann ein Hinweis darauf sein, daß der Rahmen und die Systeme für eine angemessene Kontrolle fehlen und daß die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kontrolle von Vorläuferstoffen nicht klar abgegrenzt sind.

Maßnahmen

9. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organen und gegebenenfalls, nach Möglichkeit, mit dem Privatsektor

a) flexible und wirksame Mechanismen entwickeln und einrichten, soweit noch nicht vorhanden, um vorbehaltlich der Vorschriften betreffend Vertraulichkeit und Datenschutz Daten über die legale Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Vorläuferstoffen sowie über alle anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Handel mit Vorläuferstoffen zu sammeln und Bewegungen solcher Stoffe überwachen zu können, namentlich durch die Einrichtung eines Registers öffentlicher oder privater Unternehmen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Stoffen nachgehen, die verdächtige Aufträge oder Fälle des Diebstahls von Vorläuferstoffen zu melden haben und zu jeder Zeit mit den zuständigen innerstaatlichen Behörden zusammenarbeiten müssen;

b) die Zusammenarbeit mit den Verbänden des Chemiehandels und der chemischen Industrie sowie mit Personen oder Unternehmen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen nachgehen, aufnehmen oder verstärken, beispielsweise durch die Aufstellung von Richtlinien oder eines Verhaltenskodexes, um die Anstrengungen zur Kontrolle dieser Stoffe zu intensivieren;

c) zur Verbesserung des Informationsaustauschs für alle diejenigen, die Chemikalien herstellen oder vermarkten, den Grundsatz "Kenne deine Kunden" festlegen.

II. AUF DEM WEG ZU EINER UNIVERSELLEREN INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT BEI DER KONTROLLE VON VORLÄUFERSTOFFEN

Problem

10. Die bisherigen Fortschritte bei der Verhütung der Abzweigung von Vorläuferstoffen gehen auf die Aktivitäten einer wachsenden, aber dennoch relativ geringen Zahl von Regierungen der Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrstaaten und -hoheitsgebiete weltweit zurück.

11. Diese Staaten haben konkrete Maßnahmen zur Überwachung der Bewegung von Vorläuferstoffen durch ihr Hoheitsgebiet ergriffen, selbst wenn sie keine umfassenden Rechtsvorschriften für die Kontrolle von Vorläuferstoffen haben. Viele Staaten haben jedoch bisher keine angemessenen Systeme für die Kontrolle von Vorläuferstoffen entwickelt, und die Drogenhändler machen sich die unzurei-

chenden Kontrollen dieser Staaten und Hoheitsgebiete zu nutzen, um die Abzweigungen dort durchzuführen. Die Kontrollen bleiben zwecklos, wenn nicht alle Staaten, die sich im Hinblick auf den Verkehr mit Vorläuferstoffen in einer ähnlichen Lage befinden, auch ähnliche praktische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Abzweigungsversuche aufgedeckt werden, oder wenn sie nicht ihre Erfahrungen bei der Anwendung der Kontrollen austauschen. Ein einheitliches Vorgehen aller Staaten ist erforderlich, damit die Verfügbarkeit der für die unerlaubte Drogenherstellung benötigten Vorläuferstoffe für die Drogenhändler eingeschränkt wird.

Maßnahmen

12. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organen und gegebenenfalls, nach Möglichkeit, mit dem Privatsektor

a) einheitliche Verfahren institutionalisieren, um den umfassenden multilateralen Informationsaustausch über verdächtige Geschäfte und abgefangene Lieferungen im Zuge der Umsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Kontrolle von Vorläuferstoffen, die auf den internationalen Suchtstoffübereinkommen und auf den einschlägigen Resolutionen, Leitlinien und Empfehlungen beruhen, zu erleichtern und so bilaterale beziehungsweise regionale Vereinbarungen zu ergänzen;

b) auf den Abschluß multilateraler Abmachungen hinwirken, die den Austausch wesentlicher Informationen zur wirksamen Überwachung des internationalen Handels mit Vorläuferstoffen fördern und die ähnliche bilaterale oder regionale Vereinbarungen ergänzen, wobei der Schwerpunkt besonders auf die Erarbeitung praktischer Systeme für den Informationsaustausch über einzelne Geschäfte zu legen ist;

c) systematischere Informationen darüber verbreiten, welcher Mittel und Wege sich kriminelle Organisationen beim unerlaubten Verkehr mit Vorläuferstoffen und bei deren Abzweigung bedienen, mit dem Ziel, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 12 Buchstabe c) des Übereinkommens von 1988 Maßnahmen zur Verhinderung dieser illegalen Tätigkeiten zu ergreifen;

d) auf Antrag technische Hilfsprogramme für Staaten fördern und dabei den Staaten mit den geringsten Ressourcen den höchsten Vorrang einräumen, mit dem Ziel, die Kontrolle der Vorläuferstoffe zu verstärken und ihre Abzweigung für illegale Zwecke zu verhindern;

e) den Austausch von Erfahrungen fördern, die sich auf die Ermittlungen der Polizei, des Zolls und anderer Verwaltungsbereiche und auf die Unterbindung, Aufdeckung und Kontrolle der Abzweigung von Vorläuferstoffen beziehen;

f) bei Bedarf Sachverständigentagungen über die Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Vorläuferstoffen

und deren Abzweigung abhalten, um die berufliche Qualifizierung zu fördern und die Fachkenntnisse zu erhöhen.

III. ERSATZCHEMIKALIEN

Problem

13. Als Ergebnis der Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens von 1988 sind einige der in den Tabellen I und II des Übereinkommens aufgeführten Stoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Drogen erforderlich sind, besonders schwer erhältlich. Den Drogenhändlern ist es gelungen, Ersatzstoffe für die strenger überwachten Chemikalien zu finden. Darüber hinaus haben sie neue Verarbeitungs- und Herstellungsmethoden gefunden und eingesetzt, bei denen Stoffe verwendet werden, die in den Tabellen I und II des Übereinkommens von 1988 gegenwärtig nicht aufgeführt sind. Sie haben außerdem sogenannte Analoga kontrollierter Drogen hergestellt, die ebenfalls häufig Ausgangsstoffe erfordern, die in den Tabellen I und II gegenwärtig nicht aufgeführt sind.

Maßnahmen

14. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organen und gegebenenfalls, nach Möglichkeit, mit dem Privatsektor

a) mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, wie vom Wirtschafts- und Sozialrat in Abschnitt I Ziffer 2 seiner Resolution 1996/29 vom 24. Juli 1996 verlangt, bei der Aufstellung einer begrenzten internationalen Sonderüberwachungsliste für Stoffe zusammenarbeiten, die gegenwärtig nicht in den Tabellen I und II des Übereinkommens von 1988 aufgeführt sind und von denen hinreichend belegt ist, daß sie im illegalen Drogenhandel eingesetzt werden, und zur Führung dieser Liste beitragen, indem sie das Suchtstoffamt im Einklang mit Artikel 12 Absatz 12 des Übereinkommens regelmäßig über nicht in den Tabellen aufgeführte Stoffe informieren, die aus legalen Kanälen in den illegalen Handel abgezweigt wurden, sowie mögliche Verwendungszwecke nicht aufgeführter Stoffe untersuchen, mit dem Ziel, rechtzeitig alle Stoffe zu ermitteln, die bei der unerlaubten Drogenherstellung eingesetzt werden können;

b) in Zusammenarbeit mit der chemischen Industrie Überwachungsmaßnahmen anwenden, sei es auf freiwilliger Basis oder auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften oder Gesetzen, um die Abzweigung der auf der Sonderüberwachungsliste aufgeführten Stoffe aus legalen Kanälen in den illegalen Handel zu verhindern, namentlich spezielle Überwachungsmaßnahmen für Stoffe, die auf nationaler oder regionaler Ebene von Bedeutung sind. Darüber hinaus sollen die Staaten erwägen, die Abzweigung nicht aufgeführter Chemikalien als Straftat im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens von 1988 zu ahnden, wenn sie in Kenntnis dessen geschieht, daß diese Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet

werden sollen, und entsprechende straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Sanktionen einzuführen.

9. Plenarsitzung
10. Juni 1998

C

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER JUSTITIELLEN ZUSAMMENARBEIT

Die Generalversammlung

verabschiedet die folgenden Maßnahmen zur Förderung der justitiellen Zusammenarbeit:

I. AUSLIEFERUNG

1. Den Staaten wird empfohlen,

a) im Bedarfsfall und nach Möglichkeit regelmäßig ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, um die Auslieferungsverfahren im Einklang mit ihren Verfassungsgrundsätzen und den Grundzügen ihrer Rechtsordnung zu vereinfachen;

b) den anderen Staaten mitzuteilen, welche Behörde oder Behörden für die Entgegennahme, Beantwortung und Bearbeitung von Auslieferungsersuchen zuständig sind; in dieser Hinsicht wäre es nützlich, die Bezeichnung, die Anschrift und die Telefonnummer der betreffenden Behörde oder Behörden dem Programm der Vereinten für internationale Drogenkontrolle mitzuteilen;

c) Zusammenfassungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Auslieferungspraktiken zu erstellen und den anderen Staaten zur Verfügung zu stellen;

d) vorbehaltlich ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen, der internationalen Suchtstoffübereinkommen und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Auslieferung eigener Staatsangehöriger im Falle schwerwiegender Drogenstraftaten in Erwägung zu ziehen, mit der Maßgabe, daß dies zum Zweck des Strafverfahrens geschieht, daß sie jedoch wieder an den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückgeliefert werden können, um eine gegebenenfalls verhängte Strafe dort zu verbüßen; außerdem wird den Staaten empfohlen, die anderen traditionellen Ausnahmebestimmungen für die Auslieferung insbesondere bei schweren Straftaten einer Überprüfung zu unterziehen;

e) gegebenenfalls auf den Muster-Auslieferungsvertrag²² zurückzugreifen, wenn über derartige Verträge verhandelt wird;

f) zur Erleichterung der Kommunikation so weit wie möglich moderne Technologien einzusetzen, soweit diese sicher sind und der innerstaatlichen Rechtsordnung entsprechen.

II. RECHTSHILFE

2. Den Staaten wird empfohlen,

a) sicherzustellen, daß ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften es ihnen ermöglichen, Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁹ anzuwenden;

b) eine oder gegebenenfalls mehrere Behörden zu bestimmen, die befugt sind, Rechtshilfeersuchen zu stellen und zu erledigen oder zur Erledigung zu übermitteln, und gemäß den Bestimmungen in Artikel 7 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens von 1988 dem Generalsekretär die Bezeichnung, die Anschrift, die Telefaxnummer, die Telefonnummer und (falls vorhanden) die E-Mail-Adresse der für die Entgegennahme solcher Ersuchen zuständigen Behörde oder Behörden sowie die annehmbare(n) Sprache(n) zu notifizieren;

c) anderen Staaten Leitfäden oder Handbücher zur Verfügung zu stellen, in denen erklärt wird, wie Rechtshilfeersuchen zu stellen sind;

d) Musterformulare für Rechtshilfeersuchen zu erstellen;

e) gegebenenfalls auf den Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen²³ zurückzugreifen, wenn über derartige Verträge verhandelt wird;

f) so weit wie möglich moderne Kommunikationstechnologien wie beispielsweise das Internet und Telefaxgeräte einzusetzen, soweit diese sicher sind und der innerstaatlichen Rechtsordnung entsprechen sowie nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen, mit dem Ziel, Rechtshilfeersuchen und deren Erledigung zu beschleunigen und effizienter zu gestalten;

g) für die Anhörung und Vernehmung von Zeugen den Einsatz von Telefon und Videoverbindungen zu erwägen, soweit diese sicher sind und der innerstaatlichen Rechtsordnung entsprechen und die Ressourcen dafür vorhanden sind.

III. ÜBERTRAGUNG VON VERFAHREN ZUR STRAFVERFOLGUNG

3. Den Staaten wird empfohlen,

²² Resolution 45/116, Anlage.

²³ Resolution 45/117, Anlage.

a) falls sie über Erfahrungen bei der Übertragung von Verfahren zur Strafverfolgung verfügen, anderen interessierten Staaten die diesbezüglichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

b) zu erwägen, die für die Übertragung oder Übernahme von Verfahren in Strafsachen erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen;

c) zu erwägen, ob es nützlich wäre, mit anderen Staaten mit ähnlicher Rechtsordnung Abkommen über die Übertragung oder Übernahme von Verfahren in Strafsachen zu schließen, insbesondere mit denjenigen Staaten, die ihre eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefern, und in diesem Zusammenhang den Mustervertrag²⁴ betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen²⁴ als Verhandlungsgrundlage zu verwenden.

IV. ANDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND AUSBILDUNG

4. Den Staaten wird empfohlen,

a) zu erwägen, Programme für den Austausch von in der Ermittlung und Verfolgung tätigem Personal zu entwickeln beziehungsweise auszubauen und dabei dem Austausch von Sachverständigen, die in Bereichen wie der Beweisaufnahme oder bei Finanzermittlungen Unterstützung leisten oder die Wissen, Erfahrungen und Techniken auf dem Gebiet des Drogenhandels und der damit verbundenen Straftaten austauschen können, besondere Beachtung zu schenken;

b) gegebenenfalls Methoden zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu prüfen; den Austausch von Erkenntnissen und die Entwicklung gemeinsamer Ermittlungsstrategien zur Bekämpfung von Drogenhändlerorganisationen, die in mehreren Staaten aktiv sind, zu verbessern; sicherzustellen, daß die Ermittlungstätigkeiten in einem Staat die in anderen Staaten durchgeführten Ermittlungen ergänzen, und bereit zu sein, bei bestimmten Projekten unbeschadet der Zuständigkeit der betreffenden Staaten zusammenzuarbeiten;

c) Informationen auszutauschen, die sich aus Analysen im Rahmen der Strafverfolgung, insbesondere aus wissenschaftlichen Profilen beschlagnahmter Suchtstoffe, psychotroper Stoffe und Vorläuferstoffe und aus der Untersuchung von Verpackungsmaterial ergeben haben;

d) die Entwicklung sicherer Verfahren für den Einsatz moderner Kommunikationstechnologien zu erwägen, die einen raschen Informationsaustausch im Einklang mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung ermöglichen;

e) zu erwägen, Sondereinheiten für die Ermittlung in Fällen von Drogenhandel einzurichten, die entweder in den Strafverfolgungsbehörden selbst angesiedelt sind oder mit diesen in Verbindung stehen, dabei eine enge Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden wie dem Zoll, der Küstenwache und der Polizei zu fördern und eine entsprechende Schulung der Mitarbeiter sicherzustellen;

f) Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Strafjustiz-, Gesundheits- und Sozialbehörden zu prüfen, mit dem Ziel, den Drogenmißbrauch und die damit verbundenen Gesundheitsprobleme zu verringern;

g) die Zusammenarbeit nicht nur zwischen Polizei- und Zollbehörden, sondern auch zwischen den Justizbehörden zu verstärken;

h) gegebenenfalls auf der Grundlage von Abkommen oder Vereinbarungen mit Nachbarstaaten zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß ihre Binnengewässer nicht für den unerlaubten Drogenverkehr benutzt werden.

V. KONTROLLIERTE LIEFERUNG

5. Den Staaten wird empfohlen,

a) sofern die Grundsätze ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung es zulassen, sicherzustellen, daß ihre Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken die Anwendung der Methode der kontrollierten Lieferung auf nationaler und internationaler Ebene ermöglichen, vorbehaltlich der zwischen den Staaten geschlossenen Abkommen, Vereinbarungen und Absprachen;

b) zu erwägen, mit anderen Staaten, insbesondere mit Nachbarstaaten, Abkommen und Vereinbarungen zu schließen, um die Anwendung von kontrollierten Lieferungen zu erleichtern, oder diese Möglichkeit von Fall zu Fall zu erwägen;

c) einander gegenseitig durch den Austausch von Erfahrungen und Gerät zu unterstützen und zu erwägen, falls sie technische Geräte zur Verfolgung von Sendungen unerlaubter Drogen oder harmlose Stoffe als Ersatz für unerlaubte Drogen entwickelt haben, diese Geräte oder Stoffe anderen Staaten zur Verfügung zu stellen, damit kontrollierte Lieferungen erfolgreich durchgeführt werden können.

VI. UNERLAUBTER VERKEHR AUF SEE

6. Den Staaten wird empfohlen,

a) ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie den rechtlichen Anforderungen des Übereinkommens von 1988 Genüge tun, so zum Beispiel in bezug auf die Bestimmung der zuständigen innerstaatlichen Behörden, die Führung von Schiffsregistern und die Schaffung ausreichender Vollstreckungsbefugnisse;

b) die Nachrichtenverbindungen und Mitteilungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden zu über-

²⁴ Resolution 45/118, Anlage.

prüfen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zu erleichtern und so rasche Reaktionen und Entscheidungen sicherzustellen;

c) die regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität auf See mittels bilateraler und regionaler Tagungen zu fördern, namentlich Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden;

d) bilaterale und multilaterale Abkommen auszuhandeln und umzusetzen, um die Zusammenarbeit im Kampf gegen den unerlaubten Drogenverkehr auf See im Einklang mit Artikel 17 des Übereinkommens von 1988 zu verbessern;

e) für die Rechtsdurchsetzung zuständiges Personal für die Bekämpfung der Drogenkriminalität auf See auszubilden, namentlich in den folgenden Bereichen: Identifizierung und Überwachung von verdächtigen Schiffen, Verfahren für das Anhalten von Schiffen, Durchsuchungstechniken und Drogenidentifizierung;

f) mit anderen Staaten im Rahmen multilateraler Ausbildungsseminare zusammenzuarbeiten;

g) im Einklang mit ihrer Rechtsordnung gemeinsame Verfahren für die Bekämpfung der Drogenkriminalität auf See zu fördern und zu diesem Zweck auf das von dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle zu diesem Thema demnächst herauszugebende Ausbildungshandbuch *Maritime Drug Law Enforcement Training Guide* zurückzugreifen.

VII. ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

7. Den Staaten wird empfohlen, die Ausarbeitung ergänzender Maßnahmen zu erwägen, um die Umsetzung des Übereinkommens von 1988 in den folgenden Bereichen weiter zu verbessern, wobei die Achtung der Menschenrechte des einzelnen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Sicherheit in Einklang zu bringen ist:

a) Schutz von Richtern, Staatsanwälten und anderen Angehörigen von Überwachungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie Zeugen in Fällen, in denen es um unerlaubten Drogenverkehr geht, wenn die Umstände einen derartigen Schutz rechtfertigen;

b) neue Ermittlungsmethoden;

c) Harmonisierung und Vereinfachung der Verfahren zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit;

d) Aufbau beziehungsweise Stärkung von Rechtsinstitutionen und ihrer Kapazität zur justitiellen Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit Drogenstraf-taten;

e) Verbesserung der fachlichen Kompetenz des in der Strafrechtspflege tätigen Personals mittels einer verbes-

serten technischen Zusammenarbeit, Ausbildung und Erschließung der menschlichen Ressourcen.

9. Plenarsitzung

10. Juni 1998

D

BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß sich das Problem der Wäsche von Geldern, die aus dem unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie aus anderen schweren Straftaten stammen, weltweit zu einer derartigen Bedrohung der Integrität, Zuverlässigkeit und Stabilität der Finanz- und Handelssysteme und selbst der Regierungsstrukturen ausgeweitet hat, daß die gesamte internationale Gemeinschaft Gegenmaßnahmen ergreifen muß, um den Tätern und ihren unrechtmäßig erzielten Erträgen sichere Zufluchtsorte zu verwehren,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁹, wonach alle Vertragsparteien verpflichtet sind, Geldwäsche als Straftat zu umschreiben und die notwendigen Maßnahmen zu beschließen, um die Behörden in die Lage zu versetzen, die Erträge aus dem unerlaubten Drogenverkehr zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen,

sowie unter Hinweis auf Resolution 5 (XXXIX) der Suchtstoffkommission vom 24. April 1996²⁵, in der die Kommission festgestellt hat, daß die vierzig Empfehlungen der von den Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industrieländer und dem Präsidenten der Europäischen Kommission eingesetzten Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen" weiterhin den Maßstab darstellen, an dem die von den betroffenen Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu messen sind, sowie unter Hinweis auf Resolution 1997/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 1997, in der der Rat mit Genugtuung von dem Dokument mit dem Titel "Anti-drug strategy in the hemisphere"²⁶ Kenntnis genommen hat, das von der Interamerikanischen Kommission zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer zwanzigsten ordentlichen Tagung im Oktober 1996 in Buenos Aires gebilligt und im Dezember 1996 in Montevideo unterzeichnet wurde, und in der der Rat die internationale Gemeinschaft eindringlich aufgefordert hat, die Drogenbekämpfungsstrategie in der westlichen Hemisphäre als einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des von der

²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 7 (E/1996/27)*, Kap. XIV.

²⁶ E/CN.7/1997/CRP.12 und Korr.1.

Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Weltweiten Aktionsprogramms²⁷ gebührend zu berücksichtigen,

in Anerkennung des von der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck gebrachten politischen Willens, insbesondere in Initiativen wie dem 1990 von dem Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten²⁸, dem Ministerkommuniqué der im Dezember 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Ministerkonferenz des Gipfeltreffens der amerikanischen Staaten betreffend die Wäsche von Erträgen aus Straftaten und Tatwerkzeuge sowie in den Initiativen von Organen wie der Interamerikanischen Kommission zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs der Organisation der amerikanischen Staaten, der Asien/Pazifik-Gruppe gegen Geldwäsche, der Karibischen Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen", der Offshore-Gruppe von Bankenaufsichtsbehörden und des Commonwealth, die durchweg anerkannte multilaterale Initiativen zur Bekämpfung der Geldwäsche sind und einen rechtlichen beziehungsweise grundsatzpolitischen Rahmen darstellen, innerhalb dessen die betroffenen Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche ausarbeiten und beschließen,

sich dessen bewußt, daß die Erträge aus dem unerlaubten Drogenverkehr und anderen unerlaubten Aktivitäten, die durch Banken und andere Finanzinstitutionen gewaschen werden, die Umsetzung von Maßnahmen zur Liberalisierung der Finanzmärkte, mit denen rechtmäßige Investitionen angezogen werden sollen, behindern, da sie zu einer Marktverzerrung führen,

betonend, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften angeglichen werden müssen, um eine angemessene Abstimmung der politischen Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche sicherzustellen, unbeschadet der Maßnahmen, die jeder Staat in eigener Zuständigkeit ergreift, um diese Form der Kriminalität zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, daß es notwendig ist, wirksame Mechanismen für die Verfolgung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Vermögensgegenständen zu fördern und zu entwickeln, die durch illegale Tätigkeiten erlangt wurden oder aus diesen stammen, um die Nutzung dieser Vermögensgegenstände durch die Täter zu verhindern,

sowie in der Erkenntnis, daß das Problem der Geldwäsche wirkungsvoll nur durch internationale Zusammenarbeit und die Errichtung bilateraler und multilateraler Informationsnetze wie beispielsweise der Egmont-Gruppe, die den Staaten den Austausch von Informationen zwischen zuständigen Behörden ermöglichen, bekämpft werden kann,

unter Betonung der enormen Anstrengungen, die eine Reihe von Staaten unternehmen, um innerstaatliche Rechtsvorschriften auszuarbeiten und anzuwenden, die Geldwäsche zum Straftatbestand erklären,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, daß alle Staaten bei der Befolgung der einschlägigen Empfehlungen Fortschritte machen, und daß die Staaten aktiv an den internationalen und regionalen Initiativen teilnehmen müssen, mit denen die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche gefördert und verstärkt werden soll,

1. *verurteilt entschieden* das Waschen von Geldern, die aus dem unerlaubten Drogenverkehr und anderen schweren Verbrechen stammen, sowie die Nutzung der Finanzsysteme der Staaten zu diesem Zweck;

2. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁹ und den anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften über Geldwäsche enthaltenen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nach Maßgabe ihrer grundlegenden verfassungsrechtlichen Prinzipien umzusetzen, indem sie die nachstehenden Leitlinien anwenden:

a) Schaffung eines rechtlichen Rahmens, um das Waschen von aus schweren Straftaten stammenden Geldern als Straftatbestand festzulegen und die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens der Geldwäsche unter anderem durch die folgenden Maßnahmen sicherzustellen:

- i) Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung der Erträge aus Straftaten;
- ii) internationale Zusammenarbeit sowie Rechtshilfe in Fällen, die Geldwäsche beinhalten;
- iii) Aufnahme des Straftatbestands der Geldwäsche in Rechtshilfeabkommen zu dem Zweck, bei Ermittlungen, Gerichts- oder sonstigen Justizverfahren im Zusammenhang mit dieser Straftat entsprechende Rechtshilfe zu gewährleisten;

b) Schaffung eines wirksamen Finanz- und Regulierungssystems, um den Straftätern und ihren illegalen Geldern den Zugang zu nationalen und internationalen Finanzsystemen zu verwehren und auf diese Weise die Integrität der Finanzsysteme weltweit zu bewahren und sicherzustellen, daß die Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche eingehalten werden, namentlich durch:

- i) Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden nach dem Grundsatz "Kenne deine Kunden", damit den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen über die Identität der Kunden und die von ihnen durchgeführten Geldbewegungen zur Verfügung gestellt werden können;

²⁷ Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

²⁸ Siehe Europarat, *European Treaty Series*, Nr. 141.

- ii) Führen finanzieller Aufzeichnungen;
- iii) Verpflichtung, verdächtige Aktivitäten zu melden;
- iv) Beseitigung der durch das Bankgeheimnis bedingten Hindernisse für die Bemühungen, Geldwäsche zu verhindern, einschlägige Ermittlungen anzustellen und die Täter zu bestrafen;
- v) andere zweckdienliche Maßnahmen;
- c) Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafverfolgung, um ein entsprechendes Instrumentarium unter anderem in den folgenden Bereichen zu schaffen:
 - i) wirkungsvolle Aufdeckung, Untersuchung, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Straftätern, die Geldwäsche betreiben;
 - ii) Auslieferungsverfahren;
 - iii) Mechanismen für den Informationsaustausch;

3. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung *auf*, auch weiterhin im Rahmen seines weltweiten Programms zur Bekämpfung der Geldwäsche mit den zuständigen multilateralen und regionalen Institutionen, Organisationen oder Organen, die Geldwäsche und Drogenhandel bekämpfen, sowie mit den internationalen Finanzinstitutionen zusammenzuarbeiten, um den vorstehenden Leitlinien Wirkung zu verleihen, indem es den Staaten auf deren Ersuchen gegebenenfalls Ausbildung, Beratung und technische Hilfe gewährt.

9. Plenarsitzung
10. Juni 1998

E

AKTIONSPLAN FÜR INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER AUSMERZUNG DES UNERLAUBTEN ANBAUS VON BETÄUBUNGSMITTELPFLANZEN UND FÜR ALTERNATIVE ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß der Kampf gegen unerlaubte Drogen gemäß den Bestimmungen der internationalen Suchtstoffübereinkommen und dem Grundsatz der geteilten Verantwortung geführt werden muß und einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht und insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfordert,

in der Erkenntnis, daß wirksame Anbaukontrollstrategien eine Reihe von Ansätzen umfassen können, namentlich

Alternative Entwicklung, Rechtsdurchsetzung und Vernichtung der Kulturen,

festlegend, daß der Begriff "Alternative Entwicklung" einen Prozeß bezeichnet, bei dem es darum geht, den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, durch gezielte Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen eines stetigen nationalen Wirtschaftswachstums und der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung in Ländern, die Maßnahmen gegen Drogen ergreifen, zu verhüten und zu beseitigen, unter Berücksichtigung der besonderen soziokulturellen Merkmale der Zielgemeinwesen und -gruppen im Rahmen einer umfassenden und dauerhaften Lösung des Problems der unerlaubten Drogen,

in der Erkenntnis, daß das Problem der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen oft mit Entwicklungsproblemen zusammenhängt und daß diese Zusammenhänge im Kontext der gemeinschaftlichen Verantwortung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, regionalen Organen und den internationalen Finanzinstitutionen erfordern,

in dem Bewußtsein, daß es zur möglichst wirkungsvollen Bekämpfung des Drogenmißbrauchs notwendig ist, einen ausgewogenen Ansatz zu wahren, indem ausreichende Mittel für Initiativen zur Verfügung gestellt werden, die sowohl auf die Reduzierung der unerlaubten Nachfrage als auch des unerlaubten Angebots ausgerichtet sind,

befürwortet die folgenden Ziele für Strategien, Programme und die internationale Zusammenarbeit, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Bemühens um die Reduzierung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und die Förderung einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung sicherzustellen.

I. DIE NOTWENDIGKEIT EINES AUSGEWOGENEN ANSATZES, UM DEM UMFANGREICHEN ANBAU ILLEGALER KULTUREN ENTGEGENZUTRETEN

Problem

1. Trotz der Verabschiedung internationaler Übereinkünfte zur Förderung des Verbots des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen ist das Problem des unerlaubten Anbaus des Opiummohns, des Cocastrauchs und der Cannabispflanze nach wie vor ungelöst und hat besorgniserregende Ausmaße angenommen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß es für die Verringerung und Beseitigung des Anbaus und der Gewinnung unerlaubter Drogen keinen allein erfolgversprechenden Weg gibt. Ausgewogene Ansätze führen mit größerer Wahrscheinlichkeit zu wirksameren Strategien und gutem Erfolg.

Maßnahmen

2. Die Staaten sollen den unerlaubten Anbau des Opiummohns, des Cocastrauchs und der Cannabispflanze sowie anderer Betäubungsmittelpflanzen nachdrücklich verurteilen und den Führern der Gemeinwesen eindringlich nahelegen, dies ebenfalls zu tun.

3. Die Staaten sollen sicherstellen, daß die sich ausdrücklich auf den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen beziehenden Verpflichtungen aus dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung²¹ und aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁹ befolgt und durchgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens von 1988, der die Vertragsparteien darauf verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den unerlaubten Anbau von Pflanzen zu verhindern, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, und zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus, einschließlich der Unterstützung der Alternativen Entwicklung, zu verstärken.

4. Die Staaten, in denen unerlaubt Betäubungsmittelpflanzen angebaut werden, sollen nationale Strategien zur Verringerung und Beseitigung des unerlaubten Anbaus ausarbeiten, die konkrete und meßbare Ziele beinhalten, welche die bestehenden Gesamtpläne zur Drogenkontrolle berücksichtigen. Die nationalen Strategien zur Verringerung und Beseitigung des Drogenanbaus sollen umfassende Maßnahmen beinhalten, wie Programme für eine Alternative Entwicklung, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften und die Ausrottung der Anbaukulturen.

5. Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen treffen, um nationale Pläne für Alternative Entwicklung auszuarbeiten und umzusetzen und zu diesem Zweck geeignete Einrichtungen sowie einen passenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmen schaffen.

6. Die Programme und Projekte für Alternative Entwicklung sollen mit der innerstaatlichen Drogenkontrollpolitik und den innerstaatlichen Politiken und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung in den betroffenen ländlichen Gemeinden in Einklang stehen.

7. In den Fällen, in denen die Produktionsstrukturen den Kleinbauern nur ein geringes Einkommen ermöglichen, ist Alternative Entwicklung eine tragfähigere und sozial und wirtschaftlich verträglichere Lösung als die zwangsweise Vernichtung der Kulturen.

II. VERSTÄRKUNG DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT FÜR ALTERNATIVE ENTWICKLUNG

Problem

8. Alternative Entwicklung ist ein wichtiges Element für die Schaffung und Förderung rechtmäßiger, gangbarer und

zukunftsfähiger wirtschaftlicher Alternativen zum Anbau unerlaubter Betäubungsmittelpflanzen und stellt einen Schlüsselbestandteil der Politiken und Programme zur Verringerung der unerlaubten Drogengewinnung dar, die im Gesamtrahmen der globalen Strategie der Vereinten Nationen verabschiedet wurden. Die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen für Alternative Entwicklung ist in erster Linie Sache des Staates, in dem der unerlaubte Anbau stattfindet. Die Anbauländer werden jedoch zur Unterstützung ihrer eigenen Bemühungen zur Ausmerzungen des Drogenanbaus auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Verantwortung fortwährende finanzielle Hilfe benötigen. Gegenwärtig stehen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene keine ausreichenden finanziellen Mittel für Alternative Entwicklung zur Verfügung.

Maßnahmen

9. Der Erfolg der Alternativen Entwicklungsprogramme ist abhängig vom langfristigen politischen und finanziellen Engagement sowohl der Regierungen der betroffenen Länder als auch der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung einer integrierten ländlichen Entwicklung unter Einbeziehung der örtlichen Gemeinden, von der wirksamen Durchsetzung der Drogenkontrollmaßnahmen und von der Sensibilisierung der örtlichen Bevölkerung für die negativen Folgen des Drogenmißbrauchs.

10. Die internationale Gemeinschaft und die einschlägigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, sollen die Staaten bei der Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Alternativen Entwicklung gewähren, mit dem Ziel, den unerlaubten Anbau zu verringern und zu beseitigen. Diese Unterstützung soll im Rahmen der Drogenkontrollstrategien der Empfängerstaaten erfolgen. Sie soll an das nationale Engagement und an den festen politischen Willen der Anbauländer geknüpft werden, die in Artikel 14 des Übereinkommens von 1988 enthaltenen Bestimmungen umzusetzen.

11. Die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die zuständigen Finanzinstitutionen sollen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs bei der Unterstützung der ländlichen Entwicklung zugunsten der vom unerlaubten Anbau betroffenen Regionen und Bevölkerungsgruppen zusammenarbeiten.

12. Die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken sollen ermutigt werden, finanzielle Hilfe für Alternative Entwicklungsprogramme zu gewähren.

13. Das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle soll weiter seine Katalysatorrolle im Hinblick auf die internationalen Finanzinstitutionen, die

nichtstaatlichen Organisationen, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den Privatsektor wahrnehmen und interessierten Regierungen dabei behilflich sein, zum Zwecke der Finanzierung und Unterstützung ihrer Alternativen Entwicklungsprogramme und -projekte an diese Institutionen heranzutreten.

14. Den Staaten wird dringend nahegelegt, bilaterale Mechanismen für die Zusammenarbeit zu vereinbaren, um Projekte zur Ausrottung der Anbaukulturen und zur Alternativen Entwicklung in ihren Grenzgebieten einzurichten und durchzuführen.

15. Die internationale Gemeinschaft soll den Versuch unternehmen, Erzeugnissen aus der Alternativen Entwicklung größeren Zugang zu den einheimischen und internationalen Märkten zu gewähren, mit dem Ziel, die Preis- und Vermarktungsprobleme auszugleichen, die entstehen, wenn der unerlaubte Anbau von Betäubungsmittelpflanzen durch den Anbau für legale gewerbliche Zwecke ersetzt wird.

16. Alternative Entwicklungsprogramme sollen für Gebiete konzipiert werden, in denen angemessene Erfolgsaussichten für Drogenkontroll- und Entwicklungsmaßnahmen bestehen.

III. VERBESSERTE UND INNOVATIVE ANSÄTZE BEI DER ALTERNATIVEN ENTWICKLUNG

Problem

17. Alternative Entwicklung ist ein wichtiger Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie und soll ein förderliches Umfeld für die Umsetzung dieser Strategie schaffen. Sie soll rechtmäßige und tragfähige sozioökonomische Alternativen für diejenigen Gemeinwesen und Bevölkerungsgruppen fördern, für die der Drogenanbau das einzige brauchbare Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts darstellt, und so auf eine integrierte Weise zur Beseitigung der Armut beitragen. Die kumulativen Bemühungen und die Planungs- und Umsetzungsmethoden müssen jedoch noch weiter verbessert werden, um die laufenden Prozesse zu stärken und neue und innovative Programme der Alternativen Entwicklung durchzuführen.

Maßnahmen

18. Die Alternativen Entwicklungsprogramme und die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck sollen

a) den jeweiligen rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten der Projektregion angepaßt sein;

b) zur Schaffung dauerhafter sozialer und wirtschaftlicher Perspektiven beitragen, indem eine integrierte ländliche Entwicklung, namentlich die Entwicklung der Infrastruktur, verfolgt wird, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen der vom unerlaubten Anbau betroffenen Gemeinwesen und Bevölkerungsgruppen beiträgt;

c) zur Förderung demokratischer Werte und so zur größeren Partizipation der Bevölkerung beitragen sowie das soziale Verantwortungsbewußtsein fördern, um ein Umfeld zu schaffen, in dem der Drogenanbau auf gesellschaftliche Ablehnung stößt;

d) angemessene Maßnahmen zur Nachfragereduzierung beinhalten, wenn in den betroffenen Gemeinwesen Drogenmißbrauch besteht;

e) geschlechtsbezogene Gesichtspunkte berücksichtigen, indem sichergestellt wird, daß Frauen und Männer gleichberechtigt am Entwicklungsprozeß teilhaben können, namentlich auch an Konzeption und Durchführung;

f) unter Berücksichtigung der Ziele der Agenda 21²⁹ den Kriterien der Umweltverträglichkeit Rechnung tragen. Alternative Entwicklungsprogramme und -projekte sind wirksame Mittel, mit denen verhindert werden kann, daß der unerlaubte Anbau auf ökologisch gefährdete Regionen ausgedehnt oder verlagert wird.

19. Um die Nachhaltigkeit der Alternativen Entwicklung zu gewährleisten, sollen bei der Festlegung, Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der entsprechenden Maßnahmen partizipatorische Ansätze verfolgt werden, die auf Dialog und Überzeugung setzen und das gesamte Gemeinwesen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen mit einbeziehen. Die örtlichen Gemeinwesen und die öffentlichen Behörden sollen einvernehmliche Ziele festlegen und sich durch Vereinbarungen auf der Ebene der Gemeinwesen dazu verpflichten, den unerlaubten Anbau zu verringern und schließlich völlig abzuschaffen.

20. Der Aufbau von Institutionen auf regionaler und örtlicher Ebene soll als ein Faktor angesehen werden, der zu einer stärkeren Beteiligung an den Aktivitäten beiträgt, die durch Alternative Entwicklung gefördert werden.

21. Die Staaten sollen Alternative Entwicklungsprogramme unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten ausarbeiten. Die Staaten sollen auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene zusammenarbeiten, um die Verlagerung des unerlaubten Anbaus auf andere Gebiete, Regionen oder Länder zu verhindern.

IV. VERBESSERUNG DER ÜBERWACHUNG, DER BEWERTUNG UND DES INFORMATIONSAUSTAUSCHS

Problem

22. Die Staaten haben in zahlreichen Fällen tapfere Anstrengungen unternommen, um den unerlaubten Anbau

²⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

des Opiummohns, des Cocastrauchs und der Cannabispflanze auszumerzen. Das Potential dieser Bemühungen ist jedoch aufgrund unzureichender Informationen und einer unzulänglichen Zusammenarbeit auf politischer und operativer Ebene nicht voll ausgeschöpft worden. Darüber hinaus haben sich der Drogenanbau und die illegale Gewinnung von Suchtstoffen in den letzten Jahren auf andere Länder ausgeweitet und haben inzwischen alle geographischen Regionen erfaßt. Diese Entwicklung schließt den Anbau und die Gewinnung in umschlossenen Räumlichkeiten unter Einsatz neuer Methoden und Techniken ein.

Maßnahmen

23. Die Regierungen in den Erzeugungsgebieten sollen unter Einsatz der wirkungsvollsten, kostengünstigsten und zugänglichsten Datenerfassungsmethoden effiziente und zuverlässige Überwachungs- und Kontrollmechanismen ausarbeiten.

24. Die Regierungen sollen Weiterverfolgungs- und Bewertungssysteme einsetzen, mit denen sie die qualitativen und quantitativen Auswirkungen der Alternativen Entwicklungsprogramme überwachen können. Die Nachhaltigkeit der Verringerung des unerlaubten Anbaus ist eines der wichtigsten Erfolgskriterien für die Alternative Entwicklung.

25. Die Regierungen sollen mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und mit anderen Regierungen Informationen zur Bewertung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen austauschen, um die Zusammenarbeit mit dem Ziel der Beseitigung der Anbaukulturen zu verstärken. Die Bewertungen sollen außerdem Informationen über die Ursachen und die Auswirkungen der Suchtstoffgewinnung enthalten, insbesondere auch über ihren Zusammenhang mit anderen Entwicklungsproblemen.

26. Die Staaten, in denen sich der Drogenanbau und die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen in den letzten Jahren ausgeweitet haben, sollen Schätzungen über das Ausmaß des Problems erstellen und diesbezügliche Angaben in ähnlicher Weise austauschen. Diese Staaten sollen diese Faktoren bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer nationalen Pläne zur Bekämpfung des Problems des Drogenanbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen berücksichtigen.

V. DIE NOTWENDIGKEIT VON MASSNAHMEN ZUR RECHTSDURCHSETZUNG BEI DER BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN ANBAUS

Problem

27. Selbst wenn die Alternativen Entwicklungsprojekte erfolgreich sind, werden einige Anbauer und Weiterverarbeiter die Erzeugung wahrscheinlich trotzdem nicht einfach nur deshalb aufgeben, weil es bereits andere Möglichkeiten gibt; sie müssen einsehen, daß die Fortsetzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen mit einem Risiko verbunden ist.

Maßnahmen

28. Die Staaten, in denen es ein Drogenanbauproblem gibt, sollen sicherstellen, daß Alternative Entwicklungsprogramme erforderlichenfalls durch Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen ergänzt werden:

a) Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen müssen als Ergänzung zu Alternativen Entwicklungsprogrammen ergriffen werden, um andere illegale Tätigkeiten zu bekämpfen, wie die Betreibung illegaler Drogenlabors, die Abzweigung von Vorläuferstoffen, den Drogenhandel, die Geldwäsche und ähnliche Formen der organisierten Kriminalität, sowohl in den Gebieten, in denen Alternative Entwicklungsprogramme durchgeführt werden, als auch an anderen Stellen in der Drogenhandelskette;

b) durch umfassende Programme zur Rechtsdurchsetzung können die Rentabilität des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen beeinträchtigt und so alternative rechtmäßige Einkommensquellen konkurrenzfähiger und attraktiver gemacht werden.

29. In den Fällen, in denen die organisierte Kriminalität am Drogenanbau und an der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen beteiligt ist, sind die in dem Übereinkommen von 1961 in seiner geänderten Fassung und dem Übereinkommen von 1988 geforderten Maßnahmen, wie die Ausrottung der Drogenpflanzen, die Vernichtung der Kulturen und die Festnahme der Täter, besonders geeignet.

30. In Gebieten, in denen es bereits brauchbare alternative Einkommensquellen gibt, sind Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen gegen die hartnäckige Fortsetzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen erforderlich.

31. In Gebieten, in denen Alternative Entwicklungsprogramme noch keine brauchbaren alternativen Einkommensquellen geschaffen haben, könnte die zwangsweise Ausrottung der Betäubungsmittelpflanzen den Erfolg Alternativer Entwicklungsprogramme gefährden.

32. Bei der Ausrottung der Betäubungsmittelpflanzen sollen die verfügbaren Forschungsergebnisse herangezogen und der Einsatz umweltverträglicher Methoden sichergestellt werden.

VI. FOLGEMASSNAHMEN

33. Wir ersuchen den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission gegebenenfalls und unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die Folgemaßnahmen zu diesem Aktionsplan Bericht zu erstatten.

IV. BESCHLÜSSE

INHALT

Beschluß Nr.	Titel	Seite
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN		
S-20/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-20/PV.1).....	27
S-20/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-20/PV.1).....	27
S-20/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-20/PV.1).....	27
S-20/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-20/PV.1).....	27
S-20/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der zwanzigsten Sondertagung (A/S-20/PV.1).....	28
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE		
S-20/21	Titel der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-20/PV.1).....	28
S-20/22	Organisatorische Vorkehrungen für die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung (A/S-20/PV.1).....	28
S-20/23	Annahme der Tagesordnung (A/S-20/PV.1).....	29
S-20/24	Vom Ad-hoc-Plenarausschuß der zwanzigsten Sondertagung behandelte Dokumente (A/S-20/PV.9).....	29

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-20/11. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung, daß die Mitgliedschaft des nach Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzten Vollmachtenprüfungsausschusses der zwanzigsten Sondertagung die gleiche sein wird wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der zweiundfünfzigsten Tagung.

Somit gehörten dem Ausschuß die folgenden Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN, BARBADOS, BHUTAN, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, NORWEGEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SAMBIA und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-20/12. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung, daß Hennadiy UDOVENKO (Ukraine), der Präsident der zweiundfünfzigsten Tagung der Versammlung, dieses Amt auch auf der zwanzigsten Sondertagung wahrnehmen solle.

S-20/13. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung, daß die Vizepräsidenten der zweiundfünfzigsten Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der zwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Somit wurden die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, CHINA, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO, FRANKREICH, GRIECHENLAND, GUINEA, IRLAND, JORDANIEN, KATAR, KIRGISISTAN, MEXIKO, MONGOLEI, PANAMA, RUSSISCHE FÖDERATION, ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN, SÜDAFRIKA, TOGO, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und VIETNAM.

S-20/14. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Auf ihrer 1. Plenartagung am 8. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung, daß die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der zweiundfünfzigsten Tagung dieses Amt auch auf der zwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Folgende Personen wurden zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

Erster Ausschuß: Mothusi D. C. NKGOWE
(Botsuana)

¹ Nach Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse. Siehe dazu auch den Beschluß S-20/15.

Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß):

Machivenyika Tobias
MAPURANGA (Simbabwe)

Zweiter Ausschuß: Oscar R. de ROJAS (Venezuela)

Dritter Ausschuß: Alessandro BUSACCA (Italien)

Fünfter Ausschuß: Anwarul Karim CHOWDHURY
(Bangladesch)

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung unterrichtet, daß Craig DANIELL (Südafrika), stellvertretender Vorsitzender des Sechsten Ausschusses, in Abwesenheit des Ausschußvorsitzenden für die Dauer der Sondertagung als Amtierender Vorsitzender des Ausschusses fungieren werde.

S-20/15. Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der zwanzigsten Sondertagung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Juni 1998 wählte die Generalversammlung den Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses der zwanzigsten Sondertagung.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, daß der Vorsitzende des Ad-hoc-Plenarausschusses dem Präsidialausschuß der zwanzigsten Sondertagung angehören solle.

Auf seiner 1. Sitzung am 8. Juni 1998 wählte der Ad-hoc-Plenarausschuß seine übrigen Amtsträger.

Somit wurden folgende Personen zu Amtsträgern des Ad-hoc-Plenarausschusses gewählt:

Vorsitzender:

Alvaro de MENDONÇA E MOURA (Portugal)

Stellvertretende Vorsitzende:

N. J. MXAKATO-DISEKO (Südafrika)

Daniela ROZGONOVÁ (Slowakei)

Alberto SCAVARELLI (Uruguay)

N. K. SINGH (Indien)

Auf derselben Sitzung beschloß der Ad-hoc-Plenarausschuß, daß N. K. Singh auch als Berichterstatter fungieren werde.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-20/21. Titel der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der zwanzigsten Sondertagung², den Titel der Sondertagung wie folgt zu ändern: "Zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems".

S-20/22. Organisatorische Vorkehrungen für die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Juni 1998 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der zwanzigsten Sondertagung² die folgenden organisatorischen Vorkehrungen für die Sondertagung:

A. Präsident

1. Die zwanzigste Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung statt.

B. Vizepräsidenten

2. Die Vizepräsidenten der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sind die gleichen wie auf der zweiundfünfzigsten Tagung.

C. Vollmachtenprüfungsausschuß

3. Die Mitgliedschaft des Vollmachtenprüfungsausschusses der zwanzigsten Sondertagung ist die gleiche wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.

D. Ad-hoc-Plenarausschuß

4. Die Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung richtet einen Ad-hoc-Plenarausschuß der zwanzigsten Sondertagung ein. Das Präsidium des Ad-hoc-Plenarausschusses besteht aus einem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auch als Berichterstatter fungiert. Das Präsidium des Vorbereitungsorgans soll dieselbe Funktion im Ad-hoc-Plenarausschuß wahrnehmen.

E. Präsidialausschuß

5. Der Präsidialausschuß der zwanzigsten Sondertagung besteht aus dem Präsidenten und den einundzwanzig Vizepräsidenten der Sondertagung, den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses.

F. Geschäftsordnung

6. Auf der zwanzigsten Sondertagung gilt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwanzigste Sondertagung, Beilage 1 (A/S-20/4)*, Kap. V, Abschnitt A.

G. Generaldebatte

7. In der Generaldebatte abgegebene Erklärungen sollen sieben Minuten nicht überschreiten.

H. Teilnahme von Rednern, die nicht den Mitgliedstaaten angehören

8. Beobachter dürfen in der Generaldebatte Erklärungen abgeben.

9. Vertreter von Programmen der Vereinten Nationen und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen dürfen im Ad-hoc-Plenarausschuß Erklärungen abgeben.

10. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, die von ihren Interessengruppen ernannt wurden, dürfen im Ad-hoc-Plenarausschuß Erklärungen abgeben.

I. Zeitplan der Plenarsitzungen

11. Während des dreitägigen Tagungszeitraums werden neun Plenarsitzungen abgehalten. Es finden täglich drei Sitzungen zu den folgenden Zeiten statt: 10 Uhr bis 13 Uhr, 15 Uhr bis 18 Uhr und 19 Uhr bis 21 Uhr.

S-20/23. Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Juni 1998 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für die zwanzigste Sondertagung an³.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung,

a) die Tagesordnungspunkte 8 und 12 direkt im Plenum zu behandeln;

b) die Tagesordnungspunkte 9 bis 11 dem Ad-hoc-Plenarausschuß der zwanzigsten Sondertagung zur Behandlung zuzuweisen.

S-20/24. Vom Ad-hoc-Plenarausschuß der zwanzigsten Sondertagung behandelte Dokumente

Auf ihrer 9. Plenarsitzung am 10. Juni 1998 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Ad-hoc-Plenarausschusses⁴ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Sachverständigengruppe zur Überprüfung des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und zur Stärkung der Mechanismen der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle⁵;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der gemeinsamen Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung an die Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung⁶.

³ A/S-20/1.

⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-20/11)*, Ziffer 24.

⁵ A/S-20/2.

⁶ A/S-20/3.

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet

RESOLUTIONEN

<i>Resolution Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
S-20/1	Vollmachten der Vertreter für die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung	3	8.	10. Juni 1998	3
S-20/2	Politische Erklärung	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	5
S-20/3	Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ...	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	7
S-20/4	Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	11
A.	Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Mißbrauch solcher Substanzen	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	11
B.	Kontrolle der Vorläuferstoffe	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	14
C.	Maßnahmen zur Förderung der justitiellen Zusammenarbeit	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	19
D.	Bekämpfung der Geldwäsche	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	21
E.	Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	23

BESCHLÜSSE

<i>Beschluß Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen					
S-20/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 a)	1.	8. Juni 1998	27
S-20/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	8. Juni 1998	27
S-20/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	1.	8. Juni 1998	27
S-20/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	6	1.	8. Juni 1998	27
S-20/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der zwanzigsten Sondertagung	6	1.	8. Juni 1998	28
B. Sonstige Beschlüsse					
S-20/21	Titel der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	6	1.	8. Juni 1998	28
S-20/22	Organisatorische Vorkehrungen für die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung	6	1.	8. Juni 1998	28
S-20/23	Annahme der Tagesordnung	7	1.	8. Juni 1998	29
S-20/24	Vom Ad-hoc-Plenarausschuß der zwanzigsten Sondertagung behandelte Dokumente	9, 10 und 11	9.	8. Juni 1998	29